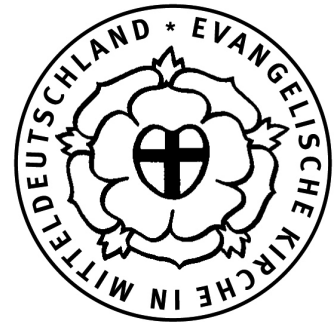


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

Bericht der Landesbischöfin der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Ilse Junkermann – Ein geselliger Gott freut sich an einer geselligen Kirche	78
A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Kirchengesetz zur Änderung des Bischofswahlgesetzes vom 20. März 2010	82
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischöfe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz BischofsWG) vom 20. März 2010	83
Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Zustimmungsgesetz zum VVZG EKD ZGVVZG) vom 20. März 2010	86
Zweites Kirchengesetz zur Rechtsvereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. März 2010	86
Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) vom 20. März 2010	88
Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz – AGDG) vom 20. März 2010	92
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Dienst der Schulbeauftragten in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 19. Februar 2010	93
Dienstordnung für Schulbeauftragte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Schulbeauftragten-Dienstordnung – SBO) vom 23. Februar 2010	93
Arbeitsrechtliche Ordnungen, Beschluss 89/08	95
Anlage zu Beschluss 89/08	96
Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Magdeburg	96
B. PERSONALNACHRICHTEN	96
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN einschließlich einer Korrektur zu den Stellenausschreibungen	98
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Wahlentscheidungen der 4. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 18. bis 20. März 2010 in Bad Sulza	107
Wahl der Pfarrvertretung 2010 – wichtige Information	107
Festsetzung des Eigenanteils für Fortbildungen	107

Bericht der Landesbischöfin der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
Ilse Junkermann

Ein geselliger Gott freut sich
an einer geselligen Kirche

(Es gilt das gesprochene Wort)

*Sehr geehrter Herr Präses, hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder!*

„Als Gemeinde unterwegs“ – was heißt das für uns als Kirche im Kernland der Reformation? Welche der reformatorischen Einsichten und Erkenntnisse, ja, welche allgemeintheologischen Einsichten und Erkenntnisse geben uns wichtige Impulse für diesen Prozess heute? Was sagt uns z. B. die Lehre von der Rechtfertigung allein aus Gnade oder was sagt uns gar die Trinitätslehre für unseren Weg als Kirche und Gemeinde heute in Mitteldeutschland, im Kernland der Reformation?

Dieser Frage will ich in diesem Bericht nachgehen. Und: keine Angst! Die Antwort ist ganz einfach! Die Antwort lässt sich sogar in einem Wort sagen: Was wir lernen können, ist „Geselligkeit“. So habe ich meinen Bericht, der in der Frühjahrssynode mehr ein geistlich-theologischer sein soll, überschrieben: „Ein geselliger Gott freut sich an einer geselligen Kirche“.

Wer sich jetzt verwundert die Augen reibt und sich fragt: Geselligkeit, wo ist mir dieses Wort schon einmal in meiner Lutherbibel begegnet?, fragt zurecht. Kein einziges Mal finden wir das Wort in der Bibel. „Gesell“, „gesellen“ und „Gesellin“ – diese Wörter kommen vor¹. Aber „Geselligkeit“ – als Wort ist es in der Bibel nicht zu finden. Allerdings als „Sache“ – da zieht es sich wie ein roter Faden durch die Bibel. Zunächst werde ich etwas ausführen zu der Geselligkeit, die Gott mit sich selbst pflegt. Dann komme ich zu der Geselligkeit, die Gott mit den Menschen sucht und die er zwischen den Menschen stiftet; und schließlich werde ich fragen, wozu uns heute solche „Geselligkeit“ als Gemeinde unterwegs anregen kann.

1. Gott als Gott. Gott bei sich. Gott ist gesellig mit sich.

Jeden Gottesdienst beginnen wir im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Diesen dreieinigen Gott bekennen wir in unserem Glaubensbekenntnis.

Gott ist drei in ein – das bleibt ein Geheimnis für uns Menschen. Dieses Geheimnis ist uns nur bekannt, weil Gott sich als Dreieiniger offenbart. Gott zeigt sich den Menschen unterschiedlich. Dabei ist er untrennbar einer. Mit einem Wesen zeigt Gott sich zugleich in drei Personen: als Schöpfer, als Erlöser, als Tröster. Diese drei Personen stehen mit sich in einer wechselseitigen Beziehung und wirken in einem unauflösllichem Miteinander ineinander.

Alle drei sind miteinander in Beziehung und Austausch. Martin Luther verstand die Dreieinigkeit Gottes als ewiges Gespräch zwischen Vater, Sohn und Geist. Deshalb ist Gott ein geselliger Gott – so, wie er ganz allein für sich ist, ist er gesellig.

Und er ist ein geselliger Gott, weil er sich uns offenbart. Er ist der Schöpfer, der Leben ist und Leben schafft. Und er ist der Erlöser, der sein Leben in den Tod dahingibt. Er ist der Geist der für die „Einheit von Leben und Tod zugunsten des Lebens“ (E. Jüngel) steht. Er kann die größten Unterschiede in sich aushalten, ohne dass sich dies zerstörerisch auswirkt oder das eine das andere vernichtet oder gleichschaltet.

Gott zeigt sich also in einer Art und Weise „gesellig“, wie wir sie für uns kaum vorstellen können: das andere nicht ausgrenzen oder gar vernichten müssen oder es so zu vereinnahmen, dass es wird wie man selbst.

Das ist das erste, was wir aus der Trinitätslehre für uns als Gemeinde und Kirche unterwegs sehen und erkennen können: Geselligkeit hält es mit dem aus, der und das anders ist als ich und wir. Geselligkeit braucht Vielfalt und im besten Fall Freude am anderen, in jedem Fall Respekt vor dem Anderssein des Anderen.

2. Gott geht aus sich heraus: Gott und sein Ebenbild. Der Mensch will allein wer sein – und katapultiert sich aus der paradiesischen Gemeinschaft heraus (Schöpfung und Sündenfall)

Gott genügt nicht sich selbst. Er geht aus sich heraus und schafft den Menschen als sein Ebenbild. So sucht er Geselligkeit auch außerhalb seiner selbst. Und auch sein Geschöpf, der Mensch, soll gesellig sein. Auch der Mensch soll mit sich, auf seine menschliche Weise, in Geselligkeit leben können. Deshalb schafft er den „Erdling“ (so die direkte Übersetzung von „Mensch“) als Mann und Frau.

Und mit diesem Menschen will Gott gesellig sein, nicht den ganzen Tag, aber abends schon mal. Wunderbar, wie die Bibel Gottes Geselligkeitssuche mit den Menschen schildert! So ist der Mensch also in einer doppelten Geselligkeit: mit Gott – als dessen Ebenbild – und in Geselligkeit miteinander: als Mann und Frau.

Zur Geselligkeit mit Gott gehört ein paradiesischer Freiraum. Und es gehört offenbar zum Leidwesen der Menschen – eine Regel, eine Grenze zur Geselligkeit mit Gott. Dies macht ja den Menschen aus, es ist sein Wesen: er ist Geschöpf und nicht Schöpfer, er ist begrenzt in seinen Möglichkeiten. Die Grenze, wie die biblische Erzählung sie ausdrückt, ist: Es geht um die „Erkenntnis von Gut und Böse“. Vom Baum dieser Erkenntnis sollen die Menschen nicht essen. Mit diesem Baum geht es also genau darum, dass der größte Gegensatz ausgehalten und zusammengehalten werden kann. Und dies ist allein Gottes Vermögen. So geht es beim „verbotenen“ Baum um die Grenze, dass der Mensch Mensch bleibt und nicht wie Gott werden kann.

Die Bibel erzählt uns: der Mensch will und will allein wer sein. Die Menschen wollen für sich sein. Den Menschen genügt nicht die Gesellschaft mit Gott, sie wollen das, was Gott kann, für sich selbst ohne Gott haben. Sie wollen auch die Geselligkeit Gottes leben können, die darin besteht, Unterschiede und Anderssein in sich vereinen können. Dass das nicht geht, merken sie, nachdem sie vom verbotenen Baum der Erkenntnis von Gut und Böse gegessen haben. Nun merken sie: sie müssen für sich sein. Nun, nachdem sie die Geselligkeit mit Gott so nachhaltig gestört haben, müssen sie sich, konsequenterweise verstecken.

Das ist das zweite, was wir aus der Trinitätslehre für uns als Gemeinde und Kirche unterwegs sehen und erkennen können: Geselligkeit braucht eine Grundlage, die wir Menschen nicht selbst und nicht für uns selbst ohne Gott schaffen können. Geselligkeit mit Gott braucht Respekt vor der Begrenztheit menschlichen Handelns und Könnens.

Die Menschen haben sich mit Gott entzweit und müssen deshalb jenseits von Eden leben. Doch auch jenseits von Eden sucht Gott weiter Gemeinschaft, er sucht weiter Geselligkeit

¹ 24 mal, 13 mal, 1 mal; im hebräischen ist es der Wortstamm „verbinden, verbunden sein mit, Gefährte, einmütig“; im Griechischen: Mt 11,19: alte Übersetzung für „Freund“ der Sünder und Zöllner; 2. Kor 8,23: koinonos: Gefährte; koinonia: Gemeinschaft, innige Verbindung; G. des HlGeistes 2. Kor 13,13; Anteil an Leib und Blut Christi 1. Kor 10,16; dann auch „Gemeinsinn, Mitteilbarkeit, Selbstlosigkeit“; Verb: Anteil haben / gewähren / beteiligen).

mit den Menschen. Die ganze Bibel erzählt von dieser Suchbewegung Gottes auf den Menschen hin: Denken Sie an den Regenbogen! Denken Sie an die Erwählung der Erzväter und -mütter! Denken Sie an Mose – und wie Gott hier seinen Namen offenbart. Dieser Name sagt genau das, dass Gott Geselligkeit mit den Menschen sucht. Der „Ich-bin-der-ich-bin“ bzw. der „Ich-werde-sein-der-ich-sein-werde“ ist ein Gott, der mitgeht, der sich je und je neu zeigt, der die Menschen seines erwählten Volkes auf ihrem Weg begleitet. Sein Gesetz, die Zehn Gebote, das sind die Regeln, die in dieser Gemeinschaft und Geselligkeit gelten, sowohl, was das Verhältnis zu Gott betrifft als auch, was das Verhalten der Menschen untereinander angeht. Und die Prophetenbücher: eine einzige Mahnung zu Umkehr in den Bund, in die Gemeinschaft mit Gott und seinen Geboten.

Das ist das dritte, was wir vom geselligen Gott sehen und erkennen können: Geselligkeit, Gemeinschaft braucht Regeln. Und: Geselligkeit braucht Treue, Gemeinschaftstreue oder -gerechtigkeit nennt dies die Bibel.

Die Bibel erzählt, wie die Menschen immer wieder an Gottes Geboten scheitern. Wie sie eben nicht die Gemeinschaft mit Gott von sich aus halten, wie sie eben nicht die Geselligkeit mit Gott pflegen können, indem sie sich an diese Regeln halten könnten. So hat Gott selbst (am Ende der Zeiten) die verlässliche Grundlage für unsere Geselligkeit mit ihm geschaffen, nun für alle Menschen, auch die aus den anderen Völkern:

3. Gott selbst wird Mensch:

In Jesus Christus wird Gott Mensch. So ermöglicht er den Menschen neue Gemeinschaft mit sich. Gott nimmt in Jesus Wohnung bei den Menschen. Und das verändert Menschen. Sie spüren, dass Gott nicht entfernt ist, sie erfahren ihn in dieser Gemeinschaft mit Jesus, ja, sie finden in der Begegnung mit Jesus zurück in die Gemeinschaft mit Gott! Denken Sie nur an Zachäus! Oder an die Frau am Brunnen. Und natürlich: an die Jünger!

Aber Gott teilt in Jesus nicht nur unser Leben, er teilt auch unseren Tod. Und das hat große Folgen: In Jesus schließt Gott die Tür zum Paradies wieder auf (EG 27,6). Wir müssen nicht an unseren Grenzen verzweifeln. An Christi Seite können wir sogar die Reise „durch die Hölle als sein Gesell“ (EG 112,6) schaffen. Wir können uns an ihn „dranhängen“, auch und gerade, wenn es um Leben und um Tod geht. Hören Sie, wie Martin Luther sich das vorstellt:

„Wenn ich nicht glauben darf, dass Gott mir um Christi willen das täglich beweinte Zurückbleiben vergebe, so wäre es aus mit mir. Ich muss verzweifeln, aber das lass ich bleiben. Wie Judas an den Baum mich hängen, das tue ich nicht. Ich hänge mich an den Hals oder Fuß Christi, wie die Sünderin. Ob ich auch noch schlechter bin als diese, ich halte meinen Herrn fest. Dann spricht er zum Vater: Dieses Anhängsel muss auch durch. Es hat zwar nichts gehalten und alle deine Gebote übertreten. Vater, aber er hängt sich an mich. Was will's! Ich starb auch für ihn. Lass ihn durchschlupfen! Das soll mein Glaube sein.“

So rechtfertigt Jesus uns: Er spricht uns das Recht auf Leben zu; er eröffnet uns die Möglichkeit, mit ihm und dem Vater in einem gemeinsamen Lebensraum zu leben. Das Mahl ist elementares Zeichen dieser Gemeinschaft. Das Abendmahl ist ein Vorgeschmack und eine Vergewisserung, dass wir einst in seinem Reich mit an seinem Tisch sitzen. Welch wunderbares Bild für Geselligkeit, die uns aus der Zukunft blüht. Und ebenso schön ist das Bild aus dem letzten Buch der Bibel, dass Gott einmal bei den Menschen „zeltet“ (Apk. 21,3) und alle ihre Tränen abwischen wird! So schließt sich der Kreis:

Von Gottes gut nachbarschaftlichen Besuchen beim Abendspaziergang im Paradies hin zu seinem nachbarschaftlichen Zelten in einer Stadt ohne Leid und Geschrei und Schmerz.

Jesus ist gekommen, dieses Gemeinschaftsrecht aller wieder herzustellen.

Aus diesem „Rechtfertigtsein“ heraus zu leben, befähigt uns Menschen dazu, dass wir einander das Recht auf Leben zusprechen und dadurch ein gemeinsamer geselliger Lebensraum eröffnet wird. Wir brauchen uns nur an ihn „dran zu hängen“.

Das ist das vierte, was wir vom geselligen Gott sehen und erkennen können: Rechtfertigung – uns wird Lebensraum zugesprochen. So entstehende Geselligkeit bedeutet, in einem gemeinsamen Lebensraum mit allen zu leben. Für das Recht des anderen Sorge in Jesu Namen Sorge tragen.

Deshalb kommt es in Jesu Namen zu einer

4. Neue(n) Gemeinschaft unter Menschen – was wir als Gemeinde unterwegs von und mit der „geselligen Gott-heit“ lernen können

So können wir an der Geselligkeit Gottes mit sich und aus seiner Geselligkeit mit uns einiges erkennen. Ich fasse noch einmal zusammen:

- Geselligkeit hält es mit dem, der und das anders ist als ich und wir, aus. Geselligkeit braucht Vielfalt und im besten Fall Freude am anderen, in jedem Fall Respekt vor dem Anderssein des Anderen.
- Geselligkeit braucht eine Grundlage, die wir Menschen nicht selbst und nicht für uns selbst ohne Gott schaffen können. Geselligkeit mit Gott braucht Respekt vor der Begrenztheit menschlichen Handelns und Könnens.
- Geselligkeit, Gemeinschaft braucht Regeln. Und: Geselligkeit braucht Treue, Gemeinschaftstreue oder -gerechtigkeit nennt dies die Bibel.
- Geselligkeit bedeutet, in einem gemeinsamen Lebensraum mit allen zu leben. Jesus stellt diese Gemeinschaftsgerechtigkeit auch für uns her. Für das Recht des anderen Sorge in Jesu Namen Sorge tragen.

In sieben Punkten will ich nun ausführen, was das für uns als Gemeinde und Kirche unterwegs bedeutet und worauf wir besonders zu achten haben. Ich bin gewiss, es gibt noch mehr! Es sind die sieben, die ich für den weiteren geselligen Weg unserer Kirche für besonders wichtig halte.

a) Geselligkeit braucht eine verlässliche Grundlage:

Mit Christi Heilstat hat die Kirche und Gemeinde ein verlässliches Fundament. Nun muss sie sich nicht selbst erhalten oder erhalten wollen oder gar im Bestehenden einmauern. Vielmehr besteht sie aus lebendigen Steinen, die es ihrem Herrn gleich tun: aus sich herausgehen. „Gemeinde unterwegs“, das nimmt genau dies auf: Wenn Gemeinde und Kirche ihrem Herrn, wenn sie Christus nachfolgt, kann sie nur unterwegs sein und aus sich herausgehen. Sie wird gesandt in alle Welt, sie darf sich nicht selbst genug sein“ (VV des ÖRK in Neu Dehli 1961: „Mission als Strukturprinzip“): „Kirche gibt es nur, soweit sie sich in die Bewegung Gottes zur Welt einfügt. Das schließt kirchenbezogene Mission aus.“ Das heißt, wenn wir Menschen für den dreieinigen Gott werben, werben wir nicht für uns. Das heißt, wenn wir im Auftrag des dreieinigen Gottes unterwegs sind, geht es darum, dass die frohe Botschaft von seiner Geselligkeitssuche im Mittelpunkt steht – und nicht unsere Angst vor dem Kleinerwerden. Solches „Aus-Sich-herausgehen“ heißt dann auch: Kein Verein von untereinander Gleichgesinnten sein wollen, nicht sich selbst genug sein, nicht Angst haben, wir berauben uns etwas, wenn wir aus uns herausgehen. Das gilt auch für ökumenische Geselligkeit.

Kirchensteuer darf nicht dafür gezahlt werden bzw. so verstanden werden wie „Ich zahle sie, damit Kirche etwas für mich tut“. Kirche ist keine Dienstleistungsgesellschaft. Vielmehr gilt: ich zahle Kirchensteuer (und einen freiwilligen Gemeindebeitrag dazu), damit trage ich meinen Teil dazu bei, dass Kirche ihren Auftrag und ihre Sendung erfüllen kann! Was das heißt, darüber haben wir z. T. heftige Diskussionen in den Gemeindegemeinderäten. Z. B. wenn es um die Bestattung Ausgetretener geht oder um das Taufbegehren für Kinder von Eltern, die nicht getauft und/oder in der Kirche sind. Wie leben wir in unseren Gemeinden dieses Gastrecht nach Artikel 11 unserer Verfassung? Ich höre oft: „Wer nicht zahlt, hat auch keinen Anspruch!“? „Wieso soll ich dann noch zahlen?“ oder, etwas humorvoller aber nicht weniger ernst: „Es ist ja schön, wenn man Gäste hat, aber wenn sie länger bleiben, sollen sie auch Miete zahlen.“

b) Geselligkeit braucht Zeit

So wie Gott sich Zeit nimmt und die Menschen im Paradies abends besuchen will; so wie Jesus sich Zeit nimmt und Menschen besucht und mit denen zu Tische sitzt, die sich eher vor den anderen verstecken müssen; so wie Jesus am Ostermorgen durch die aus Angst verschlossene Tür zu seinen Jüngern kommt und sich Zeit mit ihnen nimmt – so brauchen auch wir Zeit zur Geselligkeit mit ihm. Wenn wir nicht aus einer geselligen Zeit mit ihm empfangen, was uns trägt, was uns freut, was uns tröstet, wenn wir meinen, wir schaffen unsere Geselligkeit selbst, ja, dann wundert es nicht, wenn wir ein Verein von Gleichgesinnten werden, wenn unser Herz gegenüber anderen eng wird und wenn wir anderen die Geselligkeit mit Gott nicht „umsonst“ gönnen.

Rechtfertigung bedeutet für Gemeinde und Kirche: Wir können die Grundlage nicht selbst und nicht für uns selbst schaffen. Wir empfangen diesen Lebensraum von Gott. Dafür brauchen wir den Sonntag. Weil Gott mit sich gesellig ist und weil er mit uns gesellig sein will, deshalb feiern wir Sonntag.

Wenn wir mit ihm (und untereinander) einen geselligen Tag in der Woche haben, werden und bleiben wir Kirche. Eine sonntags gesellige Kirche ist eine österliche Kirche! Jeden Sonntagmorgen feiert sie den Ostermorgen! Sie feiert, dass Gott den Tod überwunden hat und Christus der erste der neuen Schöpfung ist.

Das bedeutet zweierlei:

Sonntag: heißt zuallererst – nicht nur Unterbrechung, vielmehr: alles sein lassen, offen sein für jetzt und die Zukunft. Sonntag heißt: empfangende Kirche sein. Offen sein und das Leben und die Lebensgrundlage von Gott empfangen, aus der Gemeinschaft mit ihm und untereinander. Wir sind Beschenke und Empfangende. Mit dem, was er uns in Hand und Mund legt, werden wir seine Gesellen und können wir die Welt verändern. „Mit unserer Macht ist nichts getan, wir sind gar bald verloren...“ .

Sonntag feiern heißt zum anderen: österliche Kirche sein. Das ist eine Kirche, die es aushält, dass etwas stirbt, bevor etwas Neues anfängt – die EKM hat ja einige Übung darin! Trotz aller Übung: mancher Abschiedsschmerz vom Bisherigen ist z. T. noch heftig zu spüren und wird auch in den nächsten Tagen und Jahren immer wieder mehr im Herz brennen wollen als die Freude und zärtliche Fürsorge am Neuen. Gerne zitiere ich, was die bayrische Professorin Dr. Hoffmann uns vorletzte Woche beim Ephorenkonvent von einer der Säulen der bayrischen Frauenarbeit weitergegeben hat: „Gott sagt nicht ‚Siehe ich halte meine Hand über allem Bestehenden, er sagt: Siehe, ich mache alles neu‘.“ Mir ist, als hätten die Menschen der EKM das schon lange gehört! Doch mitunter ist es auch hier richtig schwer, sich von diesem österlichen Aussicht beschwingen zu lassen. Gut, wenn sonntags Zeit ist, sich daran erinnern zu lassen und gegenseitig zu erinnern.

Und *Sonntag* heißt zum Dritten: Sich von diesem Ostersonntag, dem Sonntag aller Sonntage her einmischen in gesellschaftliche Prozesse. Denn Ostern sagt: die Welt kann sich verändern, die Welt ist verändert. Der Ruhetag ist nicht mehr der 7. Tag der Woche, an dem wir von unserer Arbeit ruhen. Seit Ostern soll der Ruhetag der erste Tag der Woche sein. Der erste Tag, das bedeutet, es soll der Tag sein, der unser Tun und Lassen in der Arbeitswoche lenkt und leitet. Der Sonntag gibt uns eine Ahnung davon, dass Menschsein mehr ist als Arbeiten, als Geld verdienen, als sich sein Leben verdienen. Der Sonntag reibt uns den Duft des Paradieses ein bisschen unter die Nase – regelmäßig jede Woche! Er gibt uns eine Ahnung von einem anderen Menschsein und einer anderen Welt, von einer Welt ohne Leid und Geschrei und Schmerz, von einer Welt mit viel Geselligkeit, Ruhe, Wohlsein, mit einem Wort: Schalom, paradiesischem Frieden. Das mag eine Wirkung haben auf die Arbeitswoche!! Und das mag eine Wirkung haben, dass wir uns einsetzen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

So ist der Sonntag und sein Schutz für uns unaufgebbar. Der Mensch braucht Geselligkeit. Geselligkeit braucht Zeit. Es kommt die Zeit, es kommt eine neue Zeit! Zeiten und Verhältnisse können sich ändern. Diese Sonntags-Erinnerung brauchen wir, diese Sonntags-Erinnerung braucht die Welt!

c) Geselligkeit braucht Sprache:

In der Reformationsdekade ist dies eine besondere Herausforderung. „Dem Volk aufs Maul schauen“ – d. h. ja sich nicht scheuen, mit der Alltagssprache zu sagen, was glauben heißt. „Ich schlupf mit Christus durch die Himmelstür...“ – so Martin Luther. Wie trauen wir uns, von dem zu sprechen, was uns trägt, welche Bilder und Geschichten in uns sind? In wie vielen Gemeindegemeinderäten wird über Glaubensfragen gesprochen? Wie gelingt es uns, Räume in unseren Gemeinden und in der Kirche zu öffnen, in denen Menschen über ihren Glauben und das heißt auch, über ihre Zweifel und ihr Scheitern sprechen können. Es kommt viel darauf an, dass wir nicht formelhaft sprechen, dass wir unsere Sprache sprechen und dass der Glaube keine Fremdsprache ist. Ich habe den Eindruck, dass viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchengemeinden hier schon ziemlich weit sind. Viele schreiben ihre Glaubenskurse selbst. Ob wir diese zwischen den Kirchengemeinden austauschen können auf 2017 hin und so in eine große Sprachenvielfalt kommen, die die vielen und so unterschiedlichen Menschen anspricht?

d) Geselligkeit braucht Grenzen

Geselligkeit mit Gott braucht Respekt vor der Begrenztheit menschlichen Handelns und Könnens.

Geselligkeit gelingt nur, wenn wir die Grenze achten, die Gott gibt; wenn wir gelten lassen, dass wir als Geschöpfe und in Geschöpflichkeit leben.

So ist es wichtig, dass wir uns keine Illusionen machen über eigene Grenzen und die Grenzen der anderen. Dass wir uns gegenseitig keine Idealbilder vorhalten, wie toll wir zu sein hätten. (Das ist keine geringe Versuchung unter Christen!). So ist es wichtig, dass wir uns nicht auf die Fahnen schreiben – auch nicht auf die inneren –, paradiesische Zustände schaffen zu können oder gar ein Reich des Guten zu verkörpern. Der Respekt vor unseren Grenzen ist überlebenswichtig für eine gelingende Gemeinschaft mit Gott und zwischen den Menschen. Wo Menschen und ganze Gesellschaften über ihre Grenzen hinaus leben, – und dies tun wir auf der westlichen Nordhalbkugel dieser Erde, da zeigt sich, wie sie die Lebensgrundlage anderer Menschen und Völker und wie sie ihre eigene Lebensgrundlage und die kommender Generationen zerstören oder zu zerstören drohen. Ich nenne nur den Klimawandel, die Folge dessen, dass wir bereits als zweite Generation über unsere Grenzen leben. Oder ich nenne als 2. Bei-

spiel den unglaublich großen Schuldenberg, den wir in unserem Land seit 15 Jahren aufbauen und der nächsten Generation meinen überlassen zu können.

Die Grenzen dessen respektieren, was wir verbrauchen dürfen – das ist die Voraussetzung dafür, dass eine neue Qualität des Lebens für alle Menschen gemeinsam ermöglicht wird.

Wenn wir diese Grenzen auf Dauer meinen überschreiten zu können, zerstören wir die Lebensgrundlage aller. Eine Ethik des Genug ist Voraussetzung für eine Qualität von Leben, die das Glück nicht darin verheißt, dass der Konsumgüterverbrauch endlos gesteigert werden kann. Vielmehr sucht diese Ethik des Genug in Respekt vor den Grenzen eine Qualität von Leben, die wesentlich von gelingender Gemeinschaft und Geselligkeit mit Gott und von dort her zwischen den Menschen geprägt ist. Ich freue mich, dass unsere nächste Kampagne im nächsten Jahr dies zum Thema macht: „Lebenswandel – Klimawandel/ Klimawandel – Lebenswandel, so der derzeitige Arbeitstitel.

e) Geselligkeit braucht Regeln und Leitung:

Auch in der Kirche geht so manches schief, auch unter uns. Geselligkeit will gepflegt werden. Dafür braucht es Regeln, gute Regeln und Ordnungen. Das ist eine der vornehmsten Aufgaben der Landessynode: gute Regeln und Ordnungen erlassen, damit Geselligkeit in unserer EKM gelingt. Und auch das zweite betrifft die Synode, v. a. aber alle weiteren mit Kirchenleitung Beauftragten: Geselligkeit braucht Leitung. Sie braucht eine Leitung, die darauf achtet, dass Regeln eingehalten werden und dass die anvertraute Macht und Ermächtigung dem Ganzen, der gegenseitigen Auferbauung dient und sich nicht abgrenzend verselbständigt. Sie braucht eine Leitung, die Macht als Ermächtigung versteht und die mit gutem Selbstbewusstsein diese Macht gebraucht. Und: wie jede Macht muss sich auch Kirchenleitung anfragen lassen, wenn sie sich vor der Verantwortung drückt oder mit Macht ihre Interessen durchsetzt.

Wenn wir als Synode morgen die Prozessplanung und –architektur für den Prozess „Als Gemeinde unterwegs“ verabreden, dann ist es eine solche regel-rechte Pflege von Geselligkeit in unserer Landeskirche: dass alle Ebenen das Ihre einbringen können, dass im Miteinander Neues wächst und entsteht, dass wir alle bereits in der Art unseres Zusammenwirkens der Auferbauung des Leibes Christi dienen und ein Zeugnis der Welt geben von einer Pluralität, die mehr auf Zusammenwirken setzt als auf ein Gegeneinander oder gar ein sich gegeneinander Durchsetzen. Dafür braucht es aber eine Kirchenleitung, die diese Aufgabe und Macht gerne gebraucht! Lassen Sie uns darin gegenseitig ermutigen – und kritisieren, wenn es Not tut!

f) Geselligkeit braucht Konziliarität:

Geselligkeit bedeutet, in einem gemeinsamen Lebensraum mit allen zu leben. Da sind Konflikte unausweichlich. So ist es wichtig, dass wir diese nicht unter den Teppich kehren. So ist es wichtig, dass wir Formen und Wege finden, Konflikte fruchtbar zu machen für das Miteinander. Denken Sie daran, wie mancher Konflikt in der Föderationszeit zwar mächtig anstrengend war – und zugleich, wenn er ausgetragen werden konnte, wirklich Neues hat wachsen lassen. In der Gemeinschaft von Verschiedenen sind Spannungen unvermeidlich. Sie fruchtbar zu machen für das Miteinander, das braucht einen konziliaren Prozess – und einen konziliananten Prozess. Denn: gemeinsame Wege finden heißt auch, bei eigenen Vorstellungen Abstriche machen können. Damit sich nicht eine Seite gegen die andere durchsetzt: sei es mit offener Kraft, sei es auf subtilere Art und Weise. Auch dies gilt nicht nur in der EKM, gilt auch für ökumenische Geselligkeit und schließlich,

g) Geselligkeit braucht den Blickwechsel und die Begegnung mit dem und der anderen

Geselligkeit hält es mit dem, der und das anders ist als ich

und wir, aus. Geselligkeit braucht Vielfalt und im besten Fall Freude am anderen, in jedem Fall Respekt vor dem Anderssein des Anderen. Weil Gott in sich die größten Unterschiede aushalten kann, können wir uns in dieses spannungsvolle Miteinander wie ein bereits gespanntes Netz hineinbegeben. Ein anderer als wir hält dieses Netz. Das ist wichtig vor Augen zu haben. Denn:

Unterschätzen wir nicht, wie mühsam dieser Weg mit anderen zu anderen sein kann. Im Kirchenkreis Wittenberg hat es unter den Gemeindepädagoginnen einen Prozess von vier Jahren gebraucht, um von den Menschen am Ort her zu denken und nicht von dem her, was „meine Botschaft“ ist. Sie haben als erstes gelernt: nur wenn sie sich an den Menschen, wie sie sind, freuen und dem nachgehen (und nachgeben), was diese brauchen, nur so entsteht Gemeinschaft. Sie haben ernst genommen, welche Scheu viele Menschen vor Kirche haben – und haben eben z. B. den Gottesdienst für Schulanfänger – schon vor den großen Ferien! – auf der Kirchwiese gefeiert! Dass man zum Puppenspiel dann doch in die Kirche musste, das war eine erste Gelegenheit für manche, in den Kirchenraum zu gehen ohne sich vereinnahmt zu fühlen.

Gott zeigt sich in einer Art und Weise „gesellig“, wie wir sie für uns kaum vorstellen können: das Andere nicht ausgrenzen oder gar vernichten müssen oder es so zu vereinnahmen, dass es wird wie man selbst. Wir können darin von Gott bestenfalls lernen!

Und zu diesem Lernen wird gehören, dass wir die richtige Hinwendung der „Kirche für andere“ weiter drehen hin zu einer „Kirche mit anderen“. Dass wir den Menschen, die vom dreieinigen Gott nichts wissen, auf Augenhöhe begegnen, dass wir auf gegenseitige Hilfe setzen (die Kirchbauvereine sind ein wunderbares Beispiel dafür), dass wir wechselseitig voneinander lernen und, ganz wichtig, dass wir auch so aus uns herausgehen, dass wir mit anderen feiern! Das ist meine Vision einer Kirche mit anderen.

Ein solcher Mentalitätswandel ist die zentrale geistliche Herausforderung: wie halten wir Anderssein aus? Wie sind wir pluralitätsfähig? Wie verbinden wir zwischen alten und neuen Orten? Umkehr ist nötig: hin zu einer Kirche, die bereit ist, sich verändern zu lassen, die bereit ist, aus einer geschlossenen oder geschlossen wirkenden Gemeinschaft herauszugehen. Ich bin froh, dass die Landessynode mit der Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit einen wesentlichen Impuls in diese Richtung gegeben hat. Machen wir uns nichts darüber vor, wie viel geistlichen Mut und innere Freiheit es brauchen wird, dies auch im Leben umzusetzen. Ich bin froh, wie sehr wir in der EKM schon die Erfahrung haben, dass Kirche an dritte Orte geht, mit ihren Schulen, mit der Kirchenmusik, mit der Konfirmandenarbeit – und damit die Geselligkeit Gottes mitteilt.

Hohe Synode,

„Die gesellige Gottheit“ – so lautet der Titel des Buches des Schweizer Dichterpfarrers Kurt Marti, das mich zum Thema für diesen Bericht angeregt hat. Ein Gedicht daraus möchte ich uns zum Schluss meines Berichtes als Erinnerung an unsere

5. Wegzehrung für die Gemeinde unterwegs mitgeben:

Unsere Wegzehrung – Das gesellige Buch
Kurt Marti nennt die Bibel ein „geselliges Buch“:

„Viel-Stimmen Buch also, geselliges Buch
(geselligstes der Weltliteratur?):

in ihm wird die EINE,

die verlässliche Stimme der geselligen Gottheit laut.“²

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

2 Kurt Marti, Die gesellige Gottheit, Ein Diskurs, Stuttgart 2004, S. 10f

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Kirchengesetz zur Änderung des Bischofswahlgesetzes

Vom 20. März 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz – BischofswG) vom 4. Juli 2008 (Abl. S. 204) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bischofswahlausschuss ist der Landeskirchenrat. Im Fall der Wahl des Landesbischofs gehören dem Bischofswahlausschuss außerdem sechs weitere von der Landessynode aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder Gewählte, die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen, sowie je ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland an.“
 - b) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten des Landeskirchenamtes; er wird durch seinen Stellvertreter vertreten.“
 - c) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
2. Die Zwischenüberschrift nach § 2 „Abschnitt II: Die Wahl des Landesbischofs“ wird gestrichen.
3. Nach § 2 werden folgende neue §§ 3 und 4 eingefügt:

„§ 3

Einberufung des Bischofswahlausschusses

- (1) Der Präses der Landessynode beruft den Bischofswahlausschuss mindestens neun Monate vor der Tagung, auf der die Wahl erfolgen soll, ein. In besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (2) Der Präses verbindet die Einberufung des Bischofswahlausschusses mit der an die Mitglieder gerichteten Aufforderung, Personalvorschläge für die Aufstellung des Wahlvorschlags zu unterbreiten. Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs werden auch Vertreter aus dem Propstsprengel, für den der Regionalbischof gewählt werden soll, aufgefordert, Personalvorschläge zu unterbreiten. Vertreter aus dem Propstsprengel im Sinne von Satz 2 sind
 1. die Superintendenten,
 2. die Präses der Kreissynoden und
 3. die Landessynodalen aus dem Propstsprengel.
- (3) Die Personalvorschläge sind an den Präses zu richten.

Der Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland kann dem Präses einen eigenen Personalvorschlag unterbreiten.

(4) Über die Personalvorschläge ist von den Einbringern Stillschweigen zu wahren; § 4 Absatz 9 gilt für sie entsprechend.

§ 4

Aufgabe und Arbeitsweise des Bischofswahlausschusses

- (1) Aufgabe des Bischofswahlausschusses ist es, geeignete Kandidaten für die Wahl des Landesbischofs zu finden und der Landessynode einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten; er ist in alphabetischer Reihenfolge zu erstellen. Enthält der Wahlvorschlag nur einen Namen, bedarf dieser abweichend von § 4 Absatz 8 Satz 3 der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses. Insbesondere für den Fall, dass der bisherige Amtsinhaber nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit ist, kann der Bischofswahlausschuss davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.
 - (2) Zur Erarbeitung des Wahlvorschlags setzt der Bischofswahlausschuss eine Findungsgruppe ein. Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Findungsgruppe und das Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags, wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.
 - (3) Die Findungsgruppe erstattet dem Bischofswahlausschuss Bericht und legt den von ihr erarbeiteten Wahlvorschlag vor. Der Bischofswahlausschuss beschließt auf der Grundlage des Vorschlags der Findungsgruppe einen vorläufigen Wahlvorschlag. Hierfür kann er Namen vom Vorschlag der Findungsgruppe streichen und eigene Namensvorschläge hinzufügen.
 - (4) Die vom Bischofswahlausschuss in Aussicht genommenen Kandidaten stellen sich dem Bischofswahlausschuss vor.
 - (5) Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs dient die Vorstellung der Kandidaten nach Absatz 4 zugleich der Anhörung des Propstsprengels, für den der Regionalbischof gewählt werden soll. An der Anhörung nehmen die Vertreter aus dem Propstsprengel gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 teil. Der Bischofswahlausschuss und die Vertreter aus dem Propstsprengel beraten zunächst gemeinsam über den Wahlvorschlag der Findungsgruppe. Danach beraten die Vertreter aus dem Propstsprengel ohne den Bischofswahlausschuss über ihr Votum und leiten es dem Bischofswahlausschuss zu.
 - (6) Der Bischofswahlausschuss beschließt über den Wahlvorschlag endgültig. Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs soll er das Votum der Vertreter aus dem Propstsprengel angemessen berücksichtigen. Der Bischofswahlausschuss darf nicht gegen ein ablehnendes Votum der Vertreter des Propstsprengels entscheiden.
 - (7) Derjenige, dessen Nachfolger zu wählen ist, nimmt an den Beratungen des Bischofswahlausschusses insoweit nicht teil.
 - (8) Der Bischofswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlvorschläge bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses.
 - (9) Die Sitzungen des Bischofswahlausschusses sind vertraulich.
 - (10) Weitere Bestimmungen zur Arbeitsweise des Bischofswahlausschusses erlässt der Landeskirchenrat durch Verordnung.“
4. Die bisherigen §§ 3 bis 13 werden die §§ 5 bis 15.

5. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 5
Bekanntgabe des Wahlvorschlags“.
 - b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.
 - d) In Absatz 2 (neu) Satz 2 werden in der Verweisung die Worte und Zeichen „Nr. 2 Buchstabe a“ gestrichen.

6. Nach dem neuen § 5 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
„Abschnitt 2: Die Wahl des Landesbischofs“.

7. In dem neuen § 6 wird Absatz 1 Satz 2 gestrichen.

8. Dem neuen § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„An den Gesprächen nach Absatz 2 Satz 2 und der geschlossenen Sitzung nach Absatz 3 dürfen nur Mitglieder der Landessynode gemäß Artikel 57 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM, die beratenden Mitglieder gemäß Artikel 57 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM sowie ständige Berater und kirchliche Beauftragte gemäß § 7 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landessynode teilnehmen.“

9. Der neue § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 8 Absatz 4“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 und 3“ durch die Verweisung „§ 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1“ ersetzt.

10. Der neue § 11 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für die Wahl sowie Beginn und Ende der Amtszeit der Regionalbischöfe gelten die Bestimmungen des zweiten Abschnitts über die Wahl des Landesbischofs entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
(2) Die Beteiligungsrechte des Propstsprengels werden durch § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 4 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2 gesichert. Die Beteiligung der Propstsprengel bei der Aufstellung des Wahlvorschlags der Findungsgruppe wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.“

11. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 8 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

12. In dem neuen § 14 wird Absatz 1 aufgehoben.

13. Der neue § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)“

Artikel 2

Das Landeskirchenamt kann das Bischofswahlgesetz in der Fassung dieses Änderungsgesetzes neu bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft.

Bad Sulza, den 20. März 2010
(0131-1/1531-01)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Wolf von Marschall
Präses

**Bekanntmachung der Neufassung
des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischöfe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Bischofswahlgesetz –
BischofsWG)**

Vom 20. März 2010

Aufgrund von Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Bischofswahlgesetzes vom 20. März 2010 (ABl. S. 83) wird nachfolgend der Wortlaut der Neufassung des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischöfe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz – BischofsWG) bekannt gemacht.

Bad Sulza, den 20. März 2010
(0131-1/1531-01)

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

**Kirchengesetz über die Wahl
des Landesbischofs und der Regionalbischöfe
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Bischofswahlgesetz – BischofsWG)
vom 4. Juli 2008 (ABl. S. 204),
in der Fassung des Änderungsgesetzes
vom 20. März 2010 (ABl. S. 83)**

Abschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen

§ 1
Grundsatz

Der Landesbischof und die Regionalbischöfe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland werden auf Vorschlag eines Wahlausschusses von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl oder die einmalige Verlängerung des Dienstes um bis zu fünf Jahren ist möglich.

§ 2
Bischofswahlausschuss

(1) Bischofswahlausschuss ist der Landeskirchenrat. Im Fall der Wahl des Landesbischofs gehören dem Bischofswahlausschuss außerdem sechs weitere von der Landessynode aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder Gewählte, die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen, sowie je ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

(2) Den Vorsitz im Bischofswahlausschuss führt der Präses der Landessynode. Er wird im Vorsitz durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten des Landeskirchenamtes; er wird durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 3

Einberufung des Bischofswahlausschusses

- (1) Der Präses der Landessynode beruft den Bischofswahlausschuss mindestens neun Monate vor der Tagung, auf der die Wahl erfolgen soll, ein. In besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (2) Der Präses verbindet die Einberufung des Bischofswahlausschusses mit der an die Mitglieder gerichteten Aufforderung, Personalvorschläge für die Aufstellung des Wahlvorschlags zu unterbreiten. Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs werden auch Vertreter aus dem Propstsprengel, für den der Regionalbischof gewählt werden soll, aufgefordert, Personalvorschläge zu unterbreiten. Vertreter aus dem Propstsprengel im Sinne von Satz 2 sind
 1. die Superintendenten,
 2. die Präses der Kreissynoden und
 3. die Landessynodalen aus dem Propstsprengel.
- (3) Die Personalvorschläge sind an den Präses zu richten. Der Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland kann dem Präses einen eigenen Personalvorschlag unterbreiten.
- (4) Über die Personalvorschläge ist von den Einbringern Stillschweigen zu wahren; § 4 Absatz 9 gilt für sie entsprechend.

§ 4

Aufgabe und Arbeitsweise des Bischofswahlausschusses

- (1) Aufgabe des Bischofswahlausschusses ist es, geeignete Kandidaten für die Wahl des Landesbischofs zu finden und der Landessynode einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten; er ist in alphabetischer Reihenfolge zu erstellen. Enthält der Wahlvorschlag nur einen Namen, bedarf dieser abweichend von § 4 Absatz 8 Satz 3 der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses. Insbesondere für den Fall, dass der bisherige Amtsinhaber nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit ist, kann der Bischofswahlausschuss davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.
- (2) Zur Erarbeitung des Wahlvorschlags setzt der Bischofswahlausschuss eine Findungsgruppe ein. Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Findungsgruppe und das Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags, wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.
- (3) Die Findungsgruppe erstattet dem Bischofswahlausschuss Bericht und legt den von ihr erarbeiteten Wahlvorschlag vor. Der Bischofswahlausschuss beschließt auf der Grundlage des Vorschlags der Findungsgruppe einen vorläufigen Wahlvorschlag. Hierfür kann er Namen vom Vorschlag der Findungsgruppe streichen und eigene Namensvorschläge hinzufügen.
- (4) Die vom Bischofswahlausschuss in Aussicht genommenen Kandidaten stellen sich dem Bischofswahlausschuss vor.
- (5) Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs dient die Vorstellung der Kandidaten nach Absatz 4 zugleich der Anhörung des Propstsprengels, für den der Regionalbischof gewählt werden soll. An der Anhörung nehmen die Vertreter aus dem Propstsprengel gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 teil. Der Bischofswahlausschuss und die Vertreter aus dem Propstsprengel beraten zunächst gemeinsam über den Wahlvorschlag der

Findungsgruppe. Danach beraten die Vertreter aus dem Propstsprengel ohne den Bischofswahlausschuss über ihr Votum und leiten es dem Bischofswahlausschuss zu.

- (6) Der Bischofswahlausschuss beschließt über den Wahlvorschlag endgültig. Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs soll er das Votum der Vertreter aus dem Propstsprengel angemessen berücksichtigen. Der Bischofswahlausschuss darf nicht gegen ein ablehnendes Votum der Vertreter des Propstsprengels entscheiden.
- (7) Derjenige, dessen Nachfolger zu wählen ist, nimmt an den Beratungen des Bischofswahlausschusses insoweit nicht teil.
- (8) Der Bischofswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlvorschläge bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses.
- (9) Die Sitzungen des Bischofswahlausschusses sind vertraulich.
- (10) Weitere Bestimmungen zur Arbeitsweise des Bischofswahlausschusses erlässt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

§ 5

Bekanntgabe des Wahlvorschlags

- (1) Die vom Bischofswahlausschuss vorgeschlagenen Kandidaten werden den Mitgliedern der Landessynode spätestens einen Monat vor der Wahl bekannt gegeben; in besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden. Danach wird die Öffentlichkeit informiert. Im Amtsblatt erfolgt eine entsprechende Mitteilung.
- (2) Im Fall der Wahl des Landesbischofs ist vor der Bekanntgabe des Wahlvorschlags mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland das Benehmen über den Wahlvorschlag herzustellen. Das Benehmen gilt als hergestellt, soweit die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nach § 2 Absatz 1 an der Aufstellung des Wahlvorschlags mitgewirkt haben.

Abschnitt 2: Die Wahl des Landesbischofs

§ 6

Einberufung der Landessynode

- (1) Zur Wahl des Landesbischofs wird die Landessynode zu einer besonderen Tagung einberufen oder es wird im Rahmen einer Tagung der Landessynode eine besondere Sitzung angesetzt. Den Mitgliedern ist spätestens mit der Einladung der besondere Zweck der Tagung mitzuteilen.
- (2) Die Kirchengemeinden werden zur Fürbitte für die Synodentagung aufgerufen.

§ 7

Vorstellung der Kandidaten vor der Landessynode

- (1) In der ersten Sitzung der Tagung, auf der die Wahl erfolgen soll, gibt der Vorsitzende des Bischofswahlausschusses der versammelten Landessynode den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn.
- (2) Anschließend stellen sich die Kandidaten der Landessynode vor und beantworten Fragen der Synodalen. Danach

halten sie sich für Gespräche mit den Synodalen bereit. Die Verhandlungen der Landessynode sind zu diesem Zweck für eine angemessene Zeitdauer zu unterbrechen.

(3) Die Synodalen beraten über den Wahlvorschlag in geschlossener Sitzung.

(4) An den Gesprächen nach Absatz 2 Satz 2 und der geschlossenen Sitzung nach Absatz 3 dürfen nur Mitglieder der Landessynode gemäß Artikel 57 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM, die beratenden Mitglieder gemäß Artikel 57 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM sowie ständige Berater und kirchliche Beauftragte gemäß § 7 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landessynode teilnehmen.

§ 8 Wahlhandlung

(1) Die Wahl des Landesbischofs erfolgt frühestens am darauffolgenden Verhandlungstag ohne erneute Aussprache mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Synodalen auf sich vereint.

(2) Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmzahl und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet vor dem nächsten Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los.

(3) Stehen danach noch zwei Kandidaten zur Wahl, scheidet nach zwei weiteren Wahlgängen der nächste Kandidat entsprechend Absatz 2 Satz 2 aus.

(4) Steht nur noch ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.

§ 9 Weiteres Verfahren

(1) Ist ein Kandidat gewählt, teilt der Präses der Landessynode dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit. Mit der Annahme der Wahl ist der Gewählte durch die Landessynode zum Landesbischof berufen. Die Einführung des Landesbischofs erfolgt in einem Gemeindegottesdienst, in dem auch die Berufungsurkunde übergeben wird.

(2) Im Fall des Scheiterns der Wahl nach § 8 Absatz 4 leitet der Bischofswahlausschuss das Verfahren nach §§ 3 ff. erneut ein. Die Fristen des § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 können verkürzt werden; die Ladungsfrist für die Synodentagung, auf der die Wahl stattfinden soll, muss jedoch mindestens 14 Tage betragen.

§ 10 Beginn und Ende der Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Landesbischofs beginnt mit dem Tag, auf den der Dienstantritt festgelegt worden ist.

(2) Der Dienst des Landesbischofs endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird, in jedem Fall aber mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Landessynode auf Antrag des Landeskirchenrates mit Zustimmung des Landesbischofs die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern.

(3) Der Landesbischof kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Landeskirchenrat von seinem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Betreffende nach einem Gespräch mit dem Wahlausschuss an dem Rücktritt festhält.

(4) Der Landesbischof kann durch die Landessynode von seinem Dienst abberufen werden, wenn seine Amtsführung dem Bekenntnis oder der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland widerspricht oder sein Lebenswandel die Würde des Amtes verletzt. Er kann ferner von seinem Dienst abberufen werden, wenn er die zur Fortführung seines Dienstes erforderlichen Kräfte nicht mehr besitzt. Ob die Voraussetzungen für die Abberufung vorliegen, prüft der Bischofswahlausschuss; zuvor hat er über die Prüfung das Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland herzustellen. Hält der Bischofswahlausschuss die Voraussetzungen für die Abberufung für gegeben, legt er den Sachverhalt der Landessynode vor. Diese kann nach Anhörung des Superintendentenkonventes die Abberufung aussprechen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode.

(5) Mit dem Rücktritt tritt der Landesbischof in den Wartestand, sofern ihm nicht ein anderer Dienst übertragen wird oder die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand gegeben sind. Das gleiche gilt, wenn der Dienst des Landesbischofs durch Abberufung oder Ablauf der Amtszeit endet.

Abschnitt 3: Die Wahl der Regionalbischofe und des ständigen Vertreters des Landesbischofs

§ 11 Entsprechende Anwendung der Bestimmungen des zweiten Abschnitts

(1) Für die Wahl sowie Beginn und Ende der Amtszeit der Regionalbischofe gelten die Bestimmungen des zweiten Abschnitts über die Wahl des Landesbischofs entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Beteiligungsrechte des Propstsprengels werden durch § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 4 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2 gesichert. Die Beteiligung der Propstsprengel bei der Aufstellung des Wahlvorschlags der Findungsgruppe wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.

§ 12 Wahl des ständigen Vertreters des Landesbischofs

(1) Der ständige Vertreter des Landesbischofs wird auf Vorschlag des Landesbischofs aus dem Kreis der Regionalbischofe mit Sitz im Gebiet des Freistaats Thüringen durch die Landessynode gewählt. Er muss auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein. § 5 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode auf sich vereint. § 8 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 14
Übergangsbestimmungen

- (1) weggefallen
(2) Die Dauer der Amtszeit von Präpsten und von Visitatoren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Dienst sind, richtet sich nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beziehungsweise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

§ 15
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

**Kirchengesetz über die Zustimmung
zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungs-
gesetz der Evangelischen Kirche
in Deutschland (Zustimmungsgesetz
zum VVZG EKD – ZGVVZG)**

Vom 20. März 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz erlassen:

§ 1
Zustimmung

- (1) Dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334) wird zugestimmt.
(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland für den 1. Januar 2012 vorzusehen.

§ 2
Anwendungsbereich

- (1) Das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit
1. der Kirchenbehörden der Landeskirche, der Kirchenkreise und der von ihnen gebildeten Verbände und
 2. der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Landeskirche die Aufsicht führt.
- Der Landeskirchenrat kann unbeschadet des § 1 Absatz 3 Satz 1 Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD durch Verordnung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD die Anwendung für einzelne Verfahren ausschließen.
- (2) Auf die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Kirchengemeinden findet das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD grund-

sätzlich keine Anwendung, soweit der Landeskirchenrat nicht durch Verordnung die Anwendung für einzelne Verfahren beschließt.

§ 3
Kirchenbehörden

- (1) Kirchenbehörden sind insbesondere
1. für die Landeskirche das Landeskirchenamt,
 2. für die Kirchenkreise und die von ihnen gebildeten Verbände der Kreiskirchenrat und das Kreiskirchenamt,
 3. für die Kirchengemeinden und die von ihnen gebildeten Verbände der Gemeindegemeindenrat.
- (2) Andere kirchliche Stellen und Organe kirchlicher Körperschaften sind Kirchenbehörden, wenn und soweit sie eigenverantwortlich für eine kirchliche Körperschaft Verwaltungsaufgaben mit Außenwirkung im eigenen Namen wahrnehmen.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.
(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt zu machen.

Bad Sulza, den 20. März 2010
(0196-1/2017-03)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Wolf von Marschall
Präses

**Zweites Kirchengesetz
zur Rechtsvereinheitlichung dienstrechtlicher
Vorschriften in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland**

Vom 20. März 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz erlassen:

**Artikel 1
Kirchengesetz zur Änderung
des Pfarrdienstausführungsgesetzes**

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfdAG) vom 17. November 1996 (ABl. EKKPS S. 149), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 2008 (ABl. S. 311), wird wie folgt geändert:

Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a
(Zu § 92 Pfarrdienstgesetz)

(1) § 92 Pfarrdienstgesetz findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des 67. Lebensjahres das 65. Lebensjahr, an die Stelle des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr und an die Stelle des 70. Lebensjahres das 68. Lebensjahr tritt.

(2) § 92 Absatz 1a und Absatz 3 findet keine Anwendung.“

Artikel 2

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. März 2007

(ABl. S. 126), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. November 2009 (ABl. S. 301), wird wie folgt geändert:

Nach § 8 werden folgende §§ 8a und 8b eingefügt:

„§ 8a

(Zu § 66 Kirchenbeamtenausführungsgesetz der EKD)

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Abweichend von § 66 Absatz 1 und 2 Kirchenbeamtenausführungsgesetz erreichen Sie die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand.

§ 8b

(Zu § 67 Kirchenbeamtenausführungsgesetz der EKD)

(1) § 67 Absatz 1 Nummer 2 Kirchenbeamtenausführungsgesetz findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des 62. Lebensjahres das 60. Lebensjahr tritt.

(2) § 67 Absatz 2 findet keine Anwendung.“

Artikel 3

Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetzesausführungsgesetz – VersGAusfG)

Abschnitt 1

Anwendung des Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

§ 1

Für die Versorgung der Pfarrerrinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland findet das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz – VersG) vom 16. Juni 1996 (ABl. EKKPS S. 169, ABl. EKD S. 400), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 2. Dezember 2009, Anwendung, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2

Ausführung des Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

§ 2

(Zu § 4 Versorgungsgesetz)

(1) § 4 Absatz 5 Satz 1 Versorgungsgesetz gilt nicht für Freistellungen, die nicht lediglich auf im eigenen Interesse des Versorgungsberechtigten gestellten Antrag, ohne dass die Wahl der Beschäftigung in einem Dienstverhältnis mit vollem Umfang bestanden hat, gewährt wurden.

(2) § 4 Absatz 7 Versorgungsgesetz findet für Versorgungsberechtigte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen keine Anwendung.

§ 3

(Zu § 6 Versorgungsgesetz)

§ 6 Absatz 1 Versorgungsgesetz findet keine Anwendung.

§ 4

(Zu § 7 Versorgungsgesetz)

(1) § 7 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz Versorgungsgesetz gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle von 25 Dienstjahren 15 Dienstjahre treten.

(2) § 7 Absatz 2 Satz 6 Versorgungsgesetz findet keine Anwendung.

§ 5

(Zu § 16 Versorgungsgesetz)

§ 16 Absatz 1 Satz 2 Versorgungsgesetz findet keine Anwendung.

§ 6

(Zu § 23 Versorgungsgesetz)

(1) § 23 Absatz 3 Versorgungsgesetz findet keine Anwendung.

(2) § 14 Absatz 3 Beamtenversorgungsgesetz findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des 65. Lebensjahres das 63. Lebensjahr tritt. Für Versorgungsberechtigte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gilt jedoch die Übergangsbestimmung des § 7; § 69d Beamtenversorgungsgesetz findet für sie ebenfalls keine Anwendung.

(3) § 69h Beamtenversorgungsgesetz findet keine Anwendung.

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 7

Übergangsbestimmung für Versorgungsberechtigte der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Für Versorgungsberechtigte, die bereits vor dem 1. Januar 2009 im Dienst der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gestanden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 21. Januar 1992 (ABl. ELKTh S. 38) – zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. November 2009 (ABl. S. 300) – eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben, finden die §§ 8 und 9 und die §§ 32 bis 37 des Kirchlichen Versorgungsgesetzes weiterhin Anwendung.

1. nach den Vorschriften der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) errichtet worden sind,
 2. die im staatlichen Stiftungsrecht umschriebenen Anforderungen an kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts erfüllen und
 3. von der Kirchlichen Stiftungsaufsicht als kirchliche Stiftung anerkannt worden sind.
- (2) Rechtsfähige kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts bedürfen zu ihrer Entstehung der Anerkennung durch die zuständige staatliche Stelle.

§ 4

Rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts

- (1) Rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Stiftungen, die
1. ausschließlich kirchlich-öffentliche Zwecke erfüllen,
 2. mit einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen und
 3. als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden sind.
- (2) Die Errichtung einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts erfolgt durch Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates.
- (3) Rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen zu ihrer Entstehung der Genehmigung durch die zuständige staatliche Stelle.

§ 5

Kirchliche Anerkennung

- (1) Die kirchliche Anerkennung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts (§ 3 Absatz 1 Nummer 3) erfolgt in der Regel auf Antrag des Stifters. Der Antrag auf kirchliche Anerkennung soll grundsätzlich vor dem Antrag auf staatliche Anerkennung gestellt werden; das gilt nicht für Stiftungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes staatlich anerkannt oder genehmigt worden sind.
- (2) Voraussetzungen für die Anerkennung als kirchliche Stiftung sind:
1. die Erfüllung eines kirchlichen Zwecks im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche und
 2. eine organisatorische Verbindung zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder einer ihrer Untergliederungen, Werke oder Einrichtungen.
- (3) Stiftungen, die
1. vor dem Erlass dieses Kirchengesetzes errichtet worden sind,
 2. kraft Herkommens ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken dienen und
 3. eine organisatorische Verbindung zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder einer ihrer Untergliederungen, Werke oder Einrichtungen aufweisen,
- gelten als kirchlich anerkannt. Das gleiche gilt für Stiftungen, die von einem kirchlichen Rechtsträger unter Beteiligung der kirchlichen Stiftungsaufsicht errichtet worden sind. Bei Zweifelsfällen ist die ausdrückliche Bestätigung der Kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen.
- (4) Bei Stiftungen, die einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. stellen, gilt der Antrag zugleich als Antrag auf Anerkennung nach § 3 Absatz 1 Nummer 3, sofern die Stiftung nicht geltend macht, dass der Wille des Stifters dem entgegensteht.
- (5) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung kann von der Kirchlichen Stiftungsaufsicht widerrufen werden, wenn deren Voraussetzungen weggefallen sind. Gegen den Widerruf kann

innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch bei der Kirchlichen Stiftungsaufsicht eingelegt werden. Gegen den Widerspruchsbescheid ist der Rechtsweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

§ 6

Bekanntmachung

Die Errichtung einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung, die Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung als kirchliche Stiftung und der Widerruf der Anerkennung sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt zu machen.

§ 7

Stiftungssatzung

- (1) Die Stiftungssatzung muss Regelungen enthalten über:
1. den Namen der Stiftung,
 2. den Sitz der Stiftung,
 3. den Zweck der Stiftung,
 4. das Vermögen der Stiftung,
 5. die Bildung des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung und
 6. die kirchliche Aufsicht.
- (2) Sie soll ferner Regelungen enthalten über die Anzahl der Mitglieder der Stiftungsorgane, ihre Bestellung, Amtsdauer und Abberufung, ihren Geschäftsbereich und ihre Vertretungsvollmacht sowie die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Stiftungsorgane, die Rechtsstellung der durch die Stiftung Begünstigten, die Änderung der Stiftungssatzung oder die Aufhebung der Stiftung und den Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung.
- (3) Die Mehrheit der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs soll einer evangelischen Kirche angehören, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist. Anderenfalls müssen sie einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist. Sieht die Satzung der Stiftung die persönliche Mitgliedschaft bestimmter Funktionsträger vor, kann von Satz 1 und 2 abgewichen werden. Die Stiftungssatzung kann bestimmen, dass ein höheres Quorum oder alle Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer evangelischen Kirche angehören müssen, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.
- (4) Die Stiftungssatzung bedarf unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Stellen der Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsaufsicht. Besondere Genehmigungserfordernisse aufgrund anderer kirchlicher Vorschriften bleiben unberührt. Gleiches gilt für Änderungen der Stiftungssatzung.

Abschnitt 3:

Die nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung

§ 8

Begriffsbestimmung

- (1) Eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vermögen, das einem kirchlichen Träger (Treuhänder) von einem Stifter (Treugeber) für einen festgelegten Zweck treuhänderisch übereignet oder von Todes wegen zugewandt worden ist oder das von einem kirchlichen Träger durch Beschluss einem kirchlichen Zweck gewidmet worden ist.
- (2) Kirchliche Träger in diesem Sinne können sein:
1. die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland,
 2. ihre Kirchengemeinden, Kirchenkreise und rechtsfähigen kirchlichen Einrichtungen und Werke,

3. ihre rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts.

§ 9
Treuhandvertrag

(1) Der Stifter legt im Treuhandvertrag den Namen und den Zweck der Stiftung, die Vermögensausstattung sowie gegebenenfalls die Errichtung eines Gremiums zur internen Verwaltung des Vermögens fest. Gleiches gilt für den Gründungsbeschluss eines kirchlichen Trägers.

(2) Der Stifter kann eine besondere Regelung über den Vermögensanfall für den Fall des Erlöschens der nichtrechtsfähigen Stiftung treffen. Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen bei dem kirchlichen Träger, der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

§ 10
Genehmigung, Anzeige

Der Abschluss eines Treuhandvertrages über die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung durch die in § 8 Absatz 2 Nummer 2 genannten Träger bedarf der Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsaufsicht. Die übrigen Träger haben die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung der Kirchlichen Stiftungsaufsicht anzuzeigen. Die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung kann im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt gemacht werden.

Abschnitt 4:
Die Verwaltung der kirchlichen Stiftung

§ 11
Grundsätze der Stiftungsverwaltung

(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung sparsam und nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung des Willens des Stifters.

(2) Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Vergütungen an Organmitglieder für Dienstleistungen sind schriftlich zu regeln. Pauschale Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder dürfen nur gezahlt werden, wenn die Satzung der Stiftung dies vorsieht. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.

(4) Ist ein Mitglied eines Stiftungsorgans am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt, darf es nicht mitstimmen. Bei der Verhandlung über den Gegenstand darf es nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Mehrheit der übrigen Mitglieder des Stiftungsorgans anwesend sein, hat sich aber in jedem Fall vor der Abstimmung aus dem Sitzungsraum zu entfernen. Satz 1 und 2 gelten nicht für den Stifter, soweit sich die persönliche Beteiligung auf seine Stellung als Stifter bezieht.

(5) Eine persönliche Beteiligung im Sinne des Absatzes 4 liegt vor, wenn ein Beschluss einem Mitglied des Stiftungsorgans selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Eine persönliche Beteiligung liegt nicht vor, wenn das Mitglied an der Entscheidung lediglich als Angehöriger

einer Berufs oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

§ 12
Verwaltung des Stiftungsvermögens und Rechnungslegung

(1) Stiftungsvermögen ist das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um unmittelbar dem Stiftungszweck zu dienen oder um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, es sei denn, dass die Satzung Ausnahmen zulässt, der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen ist und der Fortbestand der Stiftung gewährleistet bleibt. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(3) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und die notwendigen Kosten für die Verwaltung der Stiftung einzusetzen. Das gleiche gilt für Zuwendungen Dritter, soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind oder die Satzung anderes bestimmt.

(5) Die Stiftung ist im Bezug auf alle Einnahmen und Ausgaben zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 13
Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung

(1) Für die Umwandlung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung oder die Aufhebung von Stiftungen gelten §§ 6 und 7 Absatz 4 entsprechend.

(2) Die Umwandlung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung oder die Aufhebung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts (§ 3) ist nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.

Abschnitt 5:
Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen

§ 14
Grundsätze der Stiftungsaufsicht

(1) Kirchliche Stiftungen stehen unter kirchlicher Aufsicht (Kirchliche Stiftungsaufsicht). Bei kirchlichen Stiftungen, die Mitglied des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. sind, soll die Kirchliche Stiftungsaufsicht bei der Ausübung der Aufsicht mit diesem zusammen arbeiten.

(2) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht ist eine Einrichtung des Landeskirchenamtes.

(3) Aufgabe der Kirchlichen Stiftungsaufsicht ist es, die Stiftungsorgane zu beraten und sicherzustellen, dass die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe des staatlichen und kirchlichen Rechts und im Einklang mit dem Willen des Stifters und der Stiftungssatzung geführt wird.

**Unterabschnitt 1:
Die Aufsicht über die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen
des bürgerlichen Rechts**

§ 15
Informationsrechte

(1) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann sich über alle An-
gelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann insbeson-
dere Einrichtungen der Stiftung besichtigen und die Vorlage
von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen sowie die Er-
teilung von Auskünften verlangen. Sie kann die Geschäfts-
und Kassenführung prüfen oder bei Vorliegen eines wichtigen
Grundes auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

(2) Die ordnungsgemäße Jahresrechnung ist mit einer Vermö-
gensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stif-
tungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des
Geschäftsjahres der Kirchlichen Stiftungsaufsicht vorzulegen.
Umfasst der Stiftungszweck die treuhänderische Verwaltung
von nichtrechtsfähigen Stiftungen, müssen auch die Unterla-
gen dieser Stiftungen einbezogen werden.

(3) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann verlangen, dass der
Jahresrechnung vor der Vorlage gegenüber der Kirchlichen
Stiftungsaufsicht durch einen Prüfungsverband, einen Wirt-
schaftsprüfer, eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen
Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft oder
durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland, soweit dessen Zuständigkeit eröffnet ist,
geprüft wird.

§ 16
Anzeigepflichten

Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflich-
tet, der Kirchlichen Stiftungsaufsicht die Besetzung der
Stiftungsorgane sowie jede Änderung in der Besetzung eines
Stiftungsorgans unverzüglich anzuzeigen.

§ 17
Genehmigungsvorbehalte

(1) Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungs-
organe bedürfen unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher
Stellen der Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsauf-
sicht:

1. die Änderungen der Stiftungssatzung,
2. die Umwandlung des Stiftungszwecks, die Aufhebung
und die Zusammenlegung von Stiftungen,
3. Vermögensumschichtungen, die sich auf den Bestand des
Stiftungsvermögens oder die Erfüllung des Stiftungs-
zwecks auswirken können,
4. unentgeltliche Zuwendungen aus den Mitteln der Stif-
tung, soweit sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des
Stiftungszwecks vorgenommen werden,
5. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von
Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie
der Erwerb, die Belastung und die Aufgabe von Rechten
an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rech-
ten und
6. der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-,
Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen.

(2) Weitergehende Genehmigungsvorbehalte, die sich aus
sonstigem kirchlichen oder staatlichen Recht oder aus der
Stiftungssatzung ergeben, bleiben unberührt.

(3) In den Fällen des Absatz 1 Nummer 1 und 2 soll der An-
trag auf Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht
erst gestellt werden, wenn die Genehmigung der Kirchlichen

Stiftungsaufsicht vorliegt. Die Kirchliche Stiftungsaufsicht
leitet die von ihr erteilte Genehmigung mit dem Antrag der
Stiftung an die zuständige staatliche Stelle weiter.

§ 18
Beanstandungsrechte

Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann den Beschluss eines
Stiftungsorgans, der gegen dieses Kirchengesetz, gegen son-
stiges kirchliches oder staatliches Recht oder gegen die Stif-
tungssatzung verstößt, beanstanden und verlangen, dass der
Beschluss aufgehoben und Maßnahmen, die auf Grund des
Beschlusses getroffen wurden, rückgängig gemacht werden,
sofern dies von der Natur der Sache her möglich ist.

§ 19
Anordnung und Ersatzvornahme

Kommt das Stiftungsorgan dem Verlangen der Kirchlichen
Stiftungsaufsicht auf Aufhebung eines Beschlusses oder
Rückgängigmachen einer Maßnahme nicht nach oder unter-
lässt das Stiftungsorgan Maßnahmen, die nach der Stiftungs-
satzung oder aus sonstigen rechtlichen Gründen geboten sind,
kann die Kirchliche Stiftungsaufsicht nach Setzen einer ange-
messenen Frist das Erforderliche auf Kosten der Stiftung
selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 20
Abberufung von Organmitgliedern

(1) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann Mitglieder eines
Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen
grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemä-
ßen Geschäftsführung, abberufen oder ihre Abberufung ver-
langen und die Berufung anderer Mitglieder anordnen.

(2) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann einem Stiftungsor-
gan oder einzelnen Mitgliedern eines Stiftungsorgans einst-
weilen die Geschäftsführung untersagen, wenn es das Wohl
der Stiftung erfordert.

(3) Die von einer Maßnahme nach Absatz 1 und 2 Betroffe-
nen sind zuvor anzuhören.

§ 21
Bestellung von Beauftragten

Wenn und solange die ordnungsgemäße Verwaltung der Stif-
tung es erfordert und die vorstehenden Befugnisse der Kirch-
lichen Stiftungsaufsicht nicht ausreichen, kann diese Beauf-
tragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung
oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrneh-
men.

**Unterabschnitt 2:
Die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen und
die nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen**

§ 22
Rechtsaufsicht

(1) Die nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen unterliegen
der Rechtsaufsicht der Kirchlichen Stiftungsaufsicht. Die
nichtrechtsfähigen Stiftungen gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 3
werden im Rahmen der Aufsicht über die rechtsfähigen
Trägerstiftungen beaufsichtigt.

(2) Die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts unterliegen der Rechtsaufsicht des Landeskirchenamtes. Die Kirchliche Stiftungsaufsicht ist zu beteiligen. Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen der Genehmigung der Kirchlichen Stiftungsaufsicht.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechtsaufsicht die Bestimmungen des Unterabschnitts 1 entsprechend, soweit die Rechtsnatur der Stiftung dem nicht entgegensteht.

§ 23

Vermögensverwaltung und Vermögensaufsicht

(1) Für die Vermögensverwaltung und die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung von kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie die Vermögensaufsicht über diese Stiftungen gelten die allgemeinen kirchenrechtlichen Bestimmungen.

(2) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts unterliegen der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, soweit sich aus dem kirchlichen Recht oder der Stiftungssatzung nicht etwas anderes ergibt.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 24

Kirchliches Stiftungsverzeichnis

(1) Bei der Kirchlichen Stiftungsaufsicht wird ein Verzeichnis aller Stiftungen geführt, die unter kirchlicher Aufsicht stehen.

(2) In das Kirchliche Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. der Sitz der Stiftung sowie die Anschrift der Stiftungsverwaltung,
3. der Stiftungszweck,
4. das zur Vertretung berechnete Organ der Stiftung,
5. der Tag der Anerkennung der Stiftung und
6. der Tag des Erlöschens der Stiftung.

(3) Die Stiftung hat unbeschadet der Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen die in Absatz 2 genannten Angaben sowie spätere Änderungen der Kirchlichen Stiftungsaufsicht unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eintragungen im Kirchlichen Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(5) Die Einsicht in das Kirchliche Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.

(6) Vorschriften über das Stiftungsverzeichnis im staatlichen Recht bleiben unberührt.

§ 25

Durchführungsbestimmungen

Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erlässt der Landeskirchenrat.

§ 26

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Stiftungsgesetz der Kirchenprovinz Sachsen) vom 19. November 1994, geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2000 (ABl. EKKPS S. 201);
2. die Rechtsverordnung über die kirchliche Stiftungsaufsicht (Kirchliche Stiftungsaufsichtsverordnung) vom 13. August 2002 (ABl. ELKTh S. 180).

Bad Sulza, den 20. März 2010
(6702/7810-01)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Wolf von Marschall
Präses

Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz – AGDG)

Vom 20. März 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich
(Zu § 2 Disziplinargesetz)

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 316) gilt für Disziplinarverfahren gegen

1. Pfarrer, Kirchenbeamte, ordinierte Gemeindepädagogen und andere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen,
2. Ordinierte im Haupt-, Neben- oder Ehrenamt, die nicht in einem Dienstverhältnis nach Nummer 1 stehen,
3. Personen im Vorbereitungsdienst, die im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, aber nicht in einem Dienstverhältnis nach Nummer 1 stehen,
4. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personen der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland die Aufsicht führt.

§ 2

Disziplinaraufsichtsführende Stelle
(Zu § 4 Absatz 4 Disziplinargesetz)

(1) Disziplinaraufsichtsführende Stelle ist der Landeskirchenrat für

1. den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und seinen Stellvertreter,

2. die Pfarrer und Kirchenbeamten, die Mitglieder eines kirchenleitenden Organs im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM sind.
 (2) In allen übrigen Fällen ist das Landeskirchenamt disziplinaraufsichtsführende Stelle.

§ 3
 Kürzung der Bezüge
 (Zu § 12 Disziplinargesetz)

Bei der Berechnung der Bezüge wird nur das jeweilige Grundgehalt zugrunde gelegt.

§ 4
 Disziplinargerichte
 (Zu § 47 Disziplinargesetz)

Zuständiges Disziplinargericht des ersten Rechtszuges ist die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 5
 Begnadigungsrecht
 (Zu § 84 Disziplinargesetz)

Das Begnadigungsrecht übt der Landesbischof aus (Artikel 69 Nummer 8 Kirchenverfassung EKM).

§ 6
 Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 7
 Übergangsbestimmungen
 (Zu § 86 Absatz 4 Disziplinargesetz)

Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bereits beim Disziplinarsenat der VELKD oder beim gemeinsamen Disziplinarkammerhof für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD und ihre Mitgliedskirchen gerichtshängig sind, werden durch diesen nach den bisher geltenden Bestimmungen fortgeführt.

§ 8
 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt das Notgesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1994 vom 15. Juli 1995 (ABl. ELKTh S. 131) außer Kraft.

Bad Sulza, den 20. März 2010
 (0194-5.2/4230-01)

Die Landessynode
 der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
 Landesbischofin

Wolf von Marschall
 Präses

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung
 über den Dienst der Schulbeauftragten
 in der Evangelischen Kirche
 der Kirchenprovinz Sachsen**

Vom 19. Februar 2010

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat auf Grund Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
 Aufhebung der Verordnung über den Dienst
 der Schulbeauftragten in der Evangelischen Kirche
 in der Kirchenprovinz Sachsen

Die Verordnung über den Dienst der Schulbeauftragten in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 3. Dezember 1999 (Schulbeauftragtenverordnung, ABl. EKKPS 2000 S. 25) wird aufgehoben.

§ 2
 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Eisenach, den 19. Februar 2010
 (2301-2/3337-01)

Der Landeskirchenrat der
 Evangelischen Kirche
 in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
 Landesbischofin

**Dienstordnung für Schulbeauftragte der
 Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
 (Schulbeauftragten-Dienstordnung – SBO)**

Vom 23. Februar 2010

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat auf Grund Artikel 63 Absatz 2 Nummer 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) folgende Dienstordnung für Schulbeauftragte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beschlossen:

Präambel

Religiöse Bildung von Kindern und Jugendlichen ist eine wesentliche Aufgabe der Kirche. Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, nachfolgend Landeskirche genannt, will jungen Menschen die Begegnung mit der christlichen Botschaft in der Schule ermöglichen. Unbeschadet der staatlichen Schulaufsicht trägt die Landeskirche für ihr Kirchengebiet die Verantwortung dafür, dass der Evangelische Religionsunterricht an staatlichen Schulen und an Schulen in freier Trägerschaft als Lehrfach in Übereinstimmung mit Schrift und Bekenntnis erteilt wird. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe beruft die Landeskirche Schulbeauftragte.

§ 1

Auftrag, Zuständigkeiten

(1) Schulbeauftragte sind Beauftragte der Landeskirche für den Evangelischen Religionsunterricht sowie für Fragen der religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen an staatlichen Schulen und an Schulen in freier Trägerschaft. Sie wirken am Bildungsauftrag der Landeskirche an Kindern und Jugendlichen mit.

(2) Die Landeskirche weist jedem Schulbeauftragten einen Dienstbereich zu. In diesem Dienstbereich obliegt ihm die kirchliche Aufsicht über Inhalt und Gestaltung des Evangelischen Religionsunterrichts an allen das Unterrichtsfach anbietenden beziehungsweise auf Grund staatlichen oder kirchlichen Rechts zum Angebot verpflichteten Schulen. Zugleich ist er dort der zuständige kirchliche Ansprech- und Verhandlungspartner für die staatlichen Schulbehörden, die freien Schulträger, die Schulleitungen, die Lehrenden und Lernenden im Evangelischen Religionsunterricht sowie für die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten.

§ 2

Rechtsstellung, Dienst- und Fachaufsicht

(1) Innerhalb ihres Dienstbereichs erfüllen die Schulbeauftragten ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung eigenständig. Dabei handeln sie im Auftrag der Landeskirche.

(2) Schulbeauftragte unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des für den Religionsunterricht zuständigen Dezernats des Landeskirchenamtes. Ihnen obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über diejenigen kirchlichen Gestellungskräfte, deren Anstellungsträger die Landeskirche ist. Hinsichtlich der übrigen im Evangelischen Religionsunterricht tätigen kirchlichen Mitarbeitenden sind die Schulbeauftragten für die Wahrnehmung der Fachaufsicht zuständig.

§ 3

Schulbeauftragtenbüros, Dienstsitz

(1) Für jeden Dienstbereich richtet das Landeskirchenamt ein Schulbeauftragtenbüro ein und weist es dem jeweils zuständigen Schulbeauftragten als Dienstsitz zu.

(2) Das Schulbeauftragtenbüro wird vom Schulbeauftragten geleitet. Das Büropersonal wird in der Regel von der Landeskirche angestellt und untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Schulbeauftragten.

§ 4

Aufgaben im schulischen Bereich

(1) Schulbeauftragte wirken im Rahmen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Landeskirche an der Gestaltung des Evangelischen Religionsunterrichts mit. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. die Sorge für eine fachlich angemessene Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts auf der Grundlage von Schrift und Bekenntnis der Landeskirche;
2. die Beratung, Förderung und Begleitung der im Evangelischen Religionsunterricht tätigen Lehrenden;
3. die Beratung und Begleitung der Schulen in kirchlicher beziehungsweise evangelischer Trägerschaft;
4. Schul- und Unterrichtsbesuche;
5. die Förderung von Schul- und Schülergottesdiensten sowie die Pflege kirchlicher Feste im Schulalltag;
6. die Unterstützung der Seelsorge an allen am Evangelischen Religionsunterricht Beteiligten, darüber hinaus an

allen Lehrenden und Lernenden der kirchlichen beziehungsweise evangelischen Schulen;

7. die Vermittlung in Konfliktsituationen im Bereich des Religionsunterrichts;
8. die Organisation und Koordination des Einsatzes von kirchlichen Gestellungs Kräften im Evangelischen Religionsunterricht;
9. die Mitwirkung bei der Besetzung von Schulpfarrstellen und der dienstlichen Überprüfung von Schulpfarrern nach zehnjähriger Dienstzeit;
10. die Mitwirkung bei Visitationen sowie beim Wechsel des Inhabers einer Gemeindepfarrstelle, soweit Fragen des Religionsunterrichts, insbesondere des Unterrichtseinsatzes, berührt sind;
11. die Mitwirkung bei der religionspädagogischen Ausbildung und bei der Abnahme von religionspädagogischen Prüfungen;
12. die Mitwirkung bei der Vokation staatlicher Lehrkräfte;
13. die Sorge für die regelmäßige Teilnahme der Lehrenden im Evangelischen Religionsunterricht an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen;
14. die Koordination regionaler religionspädagogischer Fortbildungsveranstaltungen.

(2) Schulbeauftragte sollen bis zu vier Wochenstunden Evangelischen Religionsunterricht selbst erteilen. Ein weitergehender Unterrichtseinsatz bedarf der vorherigen Herstellung des Einvernehmens mit dem für den Religionsunterricht zuständigen Referatsleiter des Landeskirchenamtes.

§ 5

Einsichtnahme in den Religionsunterricht

(1) Die Schulbeauftragten informieren sich regelmäßig über die inhaltliche und didaktische Gestaltung des Religionsunterrichts. Entsprechend den staatlichen und kirchlichen Regelungen nehmen sie unter besonderer Beachtung der zwischen dem jeweiligen Bundesland und der Landeskirche getroffenen Vereinbarungen im Auftrag der Landeskirche Einsicht in die Unterrichtsplanung der Lehrenden und hospitieren im Unterricht. Anstelle der Hospitation können sie Unterrichtsprotokolle anfordern.

(2) Bei den im Evangelischen Religionsunterricht eingesetzten staatlichen Lehrkräften überprüfen Schulbeauftragte regelmäßig das Vorliegen der kirchlichen Unterrichtserlaubnis (Vokation). Festgestellte Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Landeskirchenamt zu melden.

§ 6

Organisation und Koordination des Einsatzes der Lehrenden

(1) Mit dem Ziel einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit sorgen die Schulbeauftragten in ihrem Dienstbereich in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Schulleitungen und staatlichen Schulbehörden für einen ausgewogenen und dem Evangelischen Religionsunterricht förderlichen Einsatz der Lehrenden.

(2) Bei kirchlichen Gestellungs Kräften achten die Schulbeauftragten auf die rechtzeitige Erteilung der Unterrichtsbefragungen durch die zuständigen staatlichen Schulbehörden und nehmen Einsicht in die Verteilung der Unterrichtsaufträge sowie in die Stundenpläne. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Kreiskirchenräten tragen sie Sorge dafür, dass kirchliche Gestellungs Kräfte, deren Anstellungsträger nicht die Landeskirche ist, entsprechend ihrem Unterrichtsauftrag im Religionsunterricht eingesetzt und zu Vertretungsdiensten herangezogen werden.

(3) Bei den auf Grund kirchlicher Ordnung zur Erteilung von

Religionsunterricht verpflichteten Inhabern von Gemeindepfarrstellen wirken die Schulbeauftragten in dem vorgeschriebenen Verfahren der Zuweisung von Unterrichtswochenstunden mit.

(4) Unterrichtsausfälle kirchlicher Gestellungskräfte teilen die Schulbeauftragten unverzüglich dem jeweiligen Anstellungsträger in geeigneter Form mit. Im Zusammenwirken mit dem Anstellungsträger stellen sie eine angemessene Vertretung sicher. Entsprechendes gilt, wenn sich die Möglichkeit eines Unterrichtsausfalls abzeichnet.

§ 7

Kooperationsaufgaben

(1) Schulbeauftragte arbeiten vertrauensvoll mit den Kirchenkreisen und kirchlichen Gestellungskräften ihres Dienstbereichs zusammen. In Grundsatzfragen sowie in wichtigen Einzelfragen beraten sie sich mit den zuständigen Superintendenten, Kreiskirchenräten und Regionalbischöfen.

(2) Innerhalb des jeweiligen Bundeslandes wirken Schulbeauftragte mit den Beauftragten für den Religionsunterricht anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammen. Mit Vertretern anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie mit den Verantwortlichen anderer Unterrichtsfächer pflegen und befördern sie einen regelmäßigen fachlichen Austausch.

(3) Im Rahmen ihrer Fortbildungsverantwortung wirken Schulbeauftragte mit dem Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts zusammen. Im Bereich der regionalen Fortbildung pflegen sie mit staatlichen Fachberatern, Fachmoderatoren und Fachbetreuern eine einvernehmliche Zusammenarbeit.

§ 8

Konvente, Dienstberatungen, Vertretungen

(1) Schulbeauftragte sollen regelmäßig an den Pfarrkonventen ihres Dienstbereichs beratend mitwirken. Auf Einladung der Regionalbischöfe nehmen sie beratend an den Ephorenkonventen ihres Dienstbereichs teil. Bei Fragen, die ihre Zuständigkeit berühren, beraten sie Gemeindeglieder und Kreiskirchenräte.

(2) Der zuständige Referatsleiter des Landeskirchenamtes lädt die Schulbeauftragten regelmäßig zu Dienstberatungen ein. Die Teilnahme gehört zur Dienstpflicht der Schulbeauftragten.

(3) Die Schulbeauftragten sind zur gegenseitigen Vertretung verpflichtet.

§ 9

Schulbeauftragtenkonvent

(1) Die Schulbeauftragten bilden einen Schulbeauftragtenkonvent. Dieser tritt in der Regel zweimal pro Schuljahr zusammen.

(2) Der Schulbeauftragtenkonvent wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Geschäftsführung obliegt dem zuständigen Referatsleiter des Landeskirchenamtes.

(3) Der Schulbeauftragtenkonvent kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Berichterstattung

(1) Nach Abschluss des Schuljahres, spätestens jedoch bis

zum Ende des laufenden Haushaltsjahres, legen die Schulbeauftragten dem Landeskirchenamt für ihren Dienstbereich einen schriftlichen Bericht zur Entwicklung des Religionsunterrichts im vergangenen Schuljahr vor. Der Bericht soll Perspektiven für die Entwicklung des Religionsunterrichts in ihrem Dienstbereich aufzeigen.

(2) Der Bericht ist den Kreiskirchenräten, Kreissynoden und Ephorenkonventen des Dienstbereichs zuzuleiten. Die Pflicht der Schulbeauftragten, gegenüber diesen Gremien über die Situation und die Entwicklung des Religionsunterrichts regelmäßig beziehungsweise auf Anfrage zu berichten, bleibt unberührt.

§ 11

Fortbildungsverpflichtung

Im Rahmen der kirchlichen Ordnung sind Schulbeauftragte zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet.

§ 12

Sprachregelung

Die in dieser Dienstordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten¹

Diese Dienstordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für Schulbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 30. April 1996 (ABl. ELKTh S. 105) außer Kraft.

Magdeburg, den 25. Februar 2010
(3337-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Arbeitsrechtliche Ordnungen Beschluss 89/08

Nachstehend veröffentlichen wir die Entgelttabelle zur KAVO 2008, gültig ab dem 1. April 2010, als Anlage zur Arbeitsrechtsregelung 89/08 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK), die gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991 im Amtsblatt der EKD 1992 S. 20 bekannt gegeben worden ist.

Magdeburg, den 1. April 2010

i. A. Christian Vollbrecht
Referatsleiter

¹ Die Verordnung über den Dienst der Schulbeauftragten in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 3. Dezember 1999 (Schulbeauftragtenverordnung, ABl. EKKPS 2000 S. 25) ist durch Verordnung des Landeskirchenrates vom 19. Februar 2010 (ABl. EKM S. 93) mit Wirkung ab dem 1. April 2010 aufgehoben.

Anlage zu Beschluss 89/08

Gültig ab dem 1. April 2010

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.440	3.815	3.960	4.460	4.840	
14	3.115	3.455	3.655	3.960	4.425	
13	2.875	3.190	3.355	3.685	4.150	
12	2.610	2.890	3.295	3.650	4.110	
11	2.515	2.790	2.990	3.295	3.740	
10	2.425	2.690	2.890	3.090	3.475	
9	2.145	2.375	2.495	2.820	3.075	
8	2.015	2.235	2.340	2.430	2.530	2.600
7	1.890	2.090	2.230	2.330	2.405	2.480
6	1.855	2.055	2.155	2.250	2.320	2.385
5	1.775	1.965	2.060	2.160	2.230	2.280
4	1.690	1.870	1.990	2.065	2.135	2.175
3	1.665	1.845	1.890	1.975	2.035	2.085
2	1.535	1.695	1.745	1.800	1.910	2.030
1	Je 4 Jahre	1.365	1.390	1.425	1.450	1.525

Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Magdeburg

Nachstehend wird die vom Verwaltungsrat des Kreiskirchenamtes Magdeburg am 14. Dezember 2009 beschlossene Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Magdeburg (ABl. 2009 S. 272) bekannt gemacht:

§ 4 Absatz 3 Satz 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates im Amt.“

Der Satzungsänderung wurde vom Kreiskirchenrat Magdeburg vorab am 7. Dezember 2009, vom Kreiskirchenrat Elbe-Fläming am 20. Januar 2010 und vom Kreiskirchenrat Haldensleben-Wolmirstedt am 25. Januar 2010 zugestimmt.

Eisenach, den 22. März 2010
(1451)

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

B. PERSONALNACHRICHTEN

Ernennungen von KirchenbeamtinnenKirchenbeamten:

- **Kirchenrätin z. A. Sabine Schulze**, 1. Januar 2010, Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Kirchenrätin
- **Kirchenrat Dr. Thomas Seidel**, 1. Januar 2010, Oberkirchenrat
- **Kirchenoberinspektorin Hannelore Zapf**, 1. Februar 2010, Kirchenamtfrau

Ordinationen am 28. März 2010 im Dom zu Magdeburg:

- **Eilice Neuland**
- **Olaf Wisch**
- **Michael Riedel**
- **Dr. Kristin Jahn**
- **Ulrike Scheller**
- **Dorothea Knetsch**
- **Arnulf Kaus**
- **Fabian Groh**
- **Robert Neumann**
- **Stephan Gleim**
- **Thomas Vesterling**
- **Christoph Herbst**

Berufen wurde unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe:

- **Vikarin Eilice Neuland**, 1. Februar 2010, Pfarrerin zur Anstellung, Holzthaleben

- **Vikar Olaf Wisch**, 1. April 2010, Pfarrer zur Anstellung, Ottendorf
- **Vikar Michael Riedel**, 1. April 2010, Pfarrer zur Anstellung, Langenwetzendorf-Naitschau
- **Vikarin Dr. Kristin Jahn**, 1. April 2010, Pfarrerin zur Anstellung, Vachdorf
- **Vikarin Ulrike Scheller**, 1. April 2010, Pfarrerin im Entsendungsdienst, Kirchenkreis Merseburg
- **Vikarin Dorothea Knetsch**, 1. April 2010, Pfarrerin zur Anstellung, Projektstelle Jugendkirche Weimar
- **Vikar Arnulf Kaus**, 1. April 2010, Pfarrer im Entsendungsdienst, Wegeleben
- **Gemeindepädagoge im Vorbereitungsdienst Robert Neumann**, 1. April 2010, Gemeindepädagoge im Entsendungsdienst, IV. Kreisgemeindepädagogenstelle mit Dienstsitz in Haldensleben

Verlängerung des Vikariats:

- **Christoph Herbst**, 1. April 2010 bis 31. Oktober 2010, Spezialvikariat

Berufungen:

- **Pfarrer i. E. Gero Erber**, 1. Januar 2010, Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit, Unterkoskau
- **Pfarrer Jörg Reichmann**, 12. Januar 2010, Stellvertreter des Superintendenten des Kirchenkreises Schleiz für die Dauer der Wahlperiode der Kreissynode
- **Pfarrerin z. A. Anke Heuer**, 15. Januar 2010, Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit, Stadtlengsfeld/Weilar

Übertragen wurde:

- **Pfarrerin Sonja Bartsch** aus Halle die II. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge des Kirchenkreises Halle-Saalkreis mit Wirkung vom 1. Januar 2010
- **Pfarrer Klaus Bergmann**, 14. Januar 2010, Großschwabhausen
- **Pfarrer Michael Schultze**, 24. Januar 2010, Menteroda
- **Pfarrer Jürgen Brillung** aus Werben, Kirchenkreis Stendal, die Pfarrstelle Kloster Neuendorf, Kirchenkreis Salzwedel, mit Wirkung vom 1. Februar 2010
- **Gemeindepädagogen Matthias Kopp** aus Voigtstedt, Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda, die Gemeindepädagogenstelle Ziesar mit dem Dienstsitz in Ziesar, Kirchenkreis Elbe-Fläming, mit Wirkung vom 15. Februar 2010
- **Gemeindepädagogin Ute Kopp** aus Voigtstedt, Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda, die I. Kreisgemeindepädagogenstelle des Kirchenkreises Magdeburg mit dem Dienstsitz in Magdeburg, Kirchenkreis Magdeburg, mit Wirkung vom 15. Februar 2010
- **Pfarrerin Anke Nagel** aus Kitzen die Pfarrstelle Bad Kösen, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz, mit Wirkung vom 15. Februar 2010
- **Pfarrer Andreas Breit** aus Sandau die Pfarrstelle Parey, Kirchenkreis Elbe-Fläming, mit Wirkung vom 1. März 2010
- **Pfarrer Matthias Kopischke** aus Domnitzsch die Pfarrstelle Domnitzsch im Kirchenkreis Torgau-Delitzsch mit Wirkung vom 1. März 2010
- **Pfarrerin Cornelia Seichter** aus Wipperdorf, Kirchenkreis Südharz, die Pfarrstelle St. Sylvestri und Liebfrauen Wernigerde, Kirchenkreis Halberstadt, mit Wirkung vom 1. März 2010
- **Pfarrer Wilfried Stötzner**, 14. März 2010, Oppurg
- **Pfarrer Dr. Martin Eberle** aus Magdeburg die II. Pfarrstelle Merseburg, Dom im Kirchspiel Merseburg, Kirchenkreis Merseburg, mit Wirkung vom 1. April 2010
- **Pfarrer Matthias Keilholz** aus Peißen, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz, die Pfarrstelle Profen, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz, mit Wirkung vom 1. April 2010

- **Pfarrer Christian Peisker** und der Pfarrerin Monika Peisker aus Süptitz, die Pfarrstelle Süptitz, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, in Stellenteilung mit Wirkung vom 1. April 2010
- **Pfarrer Sebastian Zebe** die Pfarrstelle Eilenburg – Martin Rinckart, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, mit Wirkung vom 1. April 2010

Übertragungen allgemeinkirchlicher Aufgaben:

- **Pfarrerin Dr. Constance Hartung**, 1. März 2010, Persönliche Referentin der Landesbischöfin
- **Pfarrerin Ulrike Wolter-Victor**, 1. März 2010, Klinikseelsorge im Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld für die Dauer von sechs Jahren mit 75 Prozent Dienstauftrag
- **Pfarrer Reno Christoph**, 1. März 2010, Diakoniezentrum Bethesda in Eisenberg für die Dauer von sechs Jahren mit 50 Prozent Dienstauftrag

Kommissarische Beauftragungen:

- **Pfarrer i. W. Holger Schumann**, 1. März 2010, Ziegenrück, bis zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle

Anhebung von Dienstverhältnissen:

- **Pfarrer z. A. Dr. David Wagner** (Schulpfarrer im Schulbeauftragtenbereich Gera), 1. Januar 2010 Neustadt/Orla mit 25 Prozent Dienstauftrag
- **Pastorin Barbara Rösch**, 1. Januar 2010, Kreispfarrstelle für missionarischen Gemeindeaufbau im Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf mit 100 Prozent Dienstauftrag
- **Pfarrer Christian Rämisch**, 1. Februar 2010, Ilmenau II mit 25 Prozent Dienstauftrag (insgesamt 75 Prozent Dienstauftrag mit den 50 Prozent Kreisjugendpfarramt)
- **Pfarrer Sven Hennig**, 1. März 2010, Vakanzvertretung in der Kirchengemeinde Altengönna (25 Prozent Dienstauftrag)
- **Pfarrer Ulrich Huppenbauer**, 1. März 2010, Vakanzvertretung in der Kirchengemeinde Altengönna (25 Prozent Dienstauftrag)

Reduzierung von Dienstverhältnissen:

- **Pastorin Claudia Romisch**, 1. Januar 2010, Neustadt/Orla, von 100 Prozent auf 75 Prozent Dienstauftrag
- **Pastorin Magdalene Franz**, 1. Februar 2010, Ilmenau II von 100 Prozent auf 75 Prozent Dienstauftrag
- **Pfarrer Hans Nitzsche**, 1. November 2010, von 100 Prozent auf 75 Prozent Dienstauftrag, Wegfall der Vakanz Mehna-Dobitschen

Beurlaubungen/Freistellungen:

- **Pfarrerin Cornelia Kircheis**, für die Zeit vom 15. Januar 2010 bis 14. Januar 2012 aus familiären Gründen
- **Pfarrer Dr. Rainer Stahl**, Verlängerung der Beurlaubung im dienstlichen Interesse vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2016
- **Pfarrerin Etta Kumm**, mit Wirkung vom 1. Juni 2010 für die Dauer von drei Jahren aus familiären Gründen

Elternzeiten:

- **Pfarrerin z. A. Hanna Freiberg**, für die Zeit vom 22. Dezember 2009 bis 21. Oktober 2010
- **Pfarrer z. A. Florian Freiberg**, für die Zeit vom 22. Oktober 2009 bis 21. November 2009 und vom 22. Oktober 2010 bis 21. November 2010

Wartestand:

- **Pfarrer Martin Hüfken**, zuletzt freigestellt nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes, am 1. Februar 2010

Ausgeschieden aus dem Dienst:

- **Pfarrerinnen Elke Conrad** und **Pfarrer Claus Conrad**, bisher Inhaber der Pfarrstelle Ilfeld, Kirchenkreis Südharz, ist eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Hannovers mit Wirkung vom 1. Januar 2010 übertragen worden
- **Pfarrer Henning Ernst**, bisher Inhaber der Pfarrstelle Dingelstädt, Kirchenkreis Mühlhausen, ist eine Pfarrstelle in der Nordelbischen Kirche mit Wirkung vom 1. Februar 2010 übertragen worden
- **Pfarrer Dr. Ralf Günther**, bisher Inhaber der Pfarrstelle Martin-Rinckart in Eilenburg, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, ist eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mit Wirkung vom 1. April 2010 übertragen worden

Altersteildienst (passive Phase):

- **Pastorin Erika Peukert**, ab 1. April 2010

Ruhestand:

- **Pfarrer Gunter Barthel**, 31. Dezember 2009, wegen Dienstunfähigkeit
- **Pfarrer Wolfgang Senz**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Oberdorla, Kirchenkreis Mühlhausen, am 1. März 2010
- **Pfarrer Lutz Jünger**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Rossla, Kirchenkreis Eisleben, am 1. Februar 2010
- **Pfarrer Peter Hoffmann**, 31. Mai 2010, wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze
- **Pfarrer Hartmut Moritz**, bisher Pfarrstelleninhaber der Pfarrstelle Windeberg, Kirchenkreis Mühlhausen, am 1. Mai 2010
- **Pfarrerinnen Christel Riemann-Hanewinkel**, zuletzt im Wartestand, am 1. Mai 2010
- **Pfarrer Thomas Austel**, bisher Pfarrstelleninhaber der II. Pfarrstelle Erfurt, Kaufmann, Kirchenkreis Erfurt, am 1. Juni 2010
- **Pfarrer Erhard Schrötke**, 31. Juli 2010, wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze

Heimgerufen wurden:

- **Pfarrer i. R. Günter Dittmar**, geboren am 21. September 1934 in Eisenach, zuletzt Pfarrer in Serba, verstorben am 3. Juni 2009 in Eisenberg
- **Pfarrer i. R. Heinz Kreisel**, geboren am 28. Juni 1922 in Peitz, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Calbe St. Stephani I, Kirchenkreis Egel, verstorben am 23. Dezember 2009 in Pöbneck
- **Pfarrer i. R. Wolfgang Genennichen**, geboren am 21. September 1931 in Apolda, zuletzt Pfarrer in Arnstadt II, verstorben am 4. März 2010 in Bad Pyrmont
- **Pfarrer i. R. Gerhard Herfurth**, geboren am 15. November 1919 in Naumburg (Saale), zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Bethau, Kirchenkreis Wittenberg, verstorben am 9. Januar 2010 in Borna
- **Pfarrer i. R. Manfred Matschie**, geboren am 27. Dezember 1927 in Gotha, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Schwarza, Kirchenkreis Henneberger Land, verstorben am 17. Januar 2010 in Weimar
- **Pfarrer i. R. Albert Radun**, geboren am 7. Juli 1913, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Pehritzsch, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, verstorben am 16. Februar 2010
Versorgungsbezüge über Ostpfarrerversorgung der EKD!

Eisenach/Magdeburg, den 15. März 2010
(4002/11.03.)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Christian Frühwald
Oberkirchenrat

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN*Bewerbungsfrist:*

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:

1. Kreis Pfarrstelle für die Arbeit mit Jugendlichen im Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld
2. Pfarrstelle Beetzendorf
3. Pfarrstelle Fischbach
4. Pfarrstelle Haldensleben Luther
5. Pfarrstelle Herzberg I
6. Pfarrstelle Oberweid/Rhön
7. Pfarrstelle Schlotheim
8. II. Pfarrstelle Stadtkirche Sankt Marien Wittenberg
9. III. Pfarrstelle Stadtkirche Sankt Marien Wittenberg
10. IV. Pfarrstelle Stadtkirche Sankt Marien Wittenberg
11. Pfarrstelle Wollin
12. Projektstelle für die letzten Dienstjahre in Magdala/ Kirchenkreis Jena

Zu 1. Kreis Pfarrstelle für die Arbeit mit Jugendlichen im Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld

Der Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld sucht für die Kreis Pfarrstelle für die Arbeit mit Jugendlichen (Beschäftigungsumfang 100 Prozent) zum nächstmöglichen Termin eine Pastorin/einen Pfarrer.

Als Kreis Pfarrstelle ist die Stelle gemäß kirchengesetzlicher Regelung zunächst auf sechs Jahre befristet.

Der Dienstauftrag umfasst zu 25 Prozent den Pfarrdienst im Kirchspiel Heubach mit den Kirchengemeinden Heubach und Schnett sowie zu 75 Prozent die Jugendarbeit im Kirchenkreis (einschließlich der Aufgaben einer Jugendreferentin/eines Jugendreferenten).

Im Kirchspiel Heubach haben Sie die Geschäftsführung inne und arbeiten mit dem Pfarrer der Nachbarkirchengemeinde Masserberg eng zusammen, der auch 25 Prozent Dienstauftrag im Kirchspiel Heubach wahrnimmt. Gemeinsam mit ihm richten Sie das Augenmerk auf ein allmähliches Zusammenwachsen der Kirchspiele Heubach und Masserberg (z. B. monatliche Zentralgottesdienste, Gesamtverantwortung für die Amtshandlungen in beiden Kirchspielen). Jährliche Amtshandlungen im Durchschnitt der letzten drei Jahre im Kirchspiel Heubach: drei Taufen, fünf Konfirmanden, eine Trauung, zwölf Beerdigungen.

Wir wünschen uns engagierte Arbeit in den genannten Bereichen mit eigenen, neuen Akzenten (z. B. Jugendmusik, Multimedia). Insbesondere bei der Sammlung der Jugendlichen ist viel Aufbau-Arbeit zu leisten. Berufliche Erfahrungen auf diesem Gebiet und in der Jugendverbandsarbeit werden für Sie hilfreich sein. So werden Sie in dem überwiegend ländlich ge-

prägen Kirchenkreis am Südrand des Thüringer Waldes den Aufbau von Jugendgruppen fördern und diese – gemeinsam mit Pfarrern und Pastorinnen – zu überwiegend eigenverantwortlicher Arbeit führen. Das bedeutet unter anderem auch, Ehrenamtliche zu gewinnen sie anzuleiten. Sie wirken in der Konfirmandenarbeit mit und sind im Kirchenkreis für die Planung, Organisation und Durchführung von Konfirmanden- und Jugendveranstaltungen (einschl. Freizeiten und Jugendgottesdienste) verantwortlich. Es ist Ihnen ein wichtiges Anliegen, in einem angemessenen Rahmen mit den Jugendlichen zu leben, ihre Lebenssituation mit ihnen im Horizont des Evangeliums zu bedenken und Jugendliche in den Kirchengemeinden zu beheimaten. – Die Jugendarbeit des Kirchenkreises ist in den Verbund „Ev. Jugend Werratal“ integriert. Wohnsitz ist das Pfarrhaus in Heubach in der Nähe des Rennsteigs (vier Zimmer, Küche, Bad, Dienstzimmer, Gemeinderäume, mehrere ausgebaute Zimmer im Dachgeschoss, Terrasse, Garten). Die Grund- und Regelschule befindet sich in Schönbrunn, Gymnasien in Hildburghausen und Schleusingen. Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. Mai 2010 (Datum des Poststempels) erbeten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, zu Händen Frau Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2a in 99817 Eisenach. Telefonische Rückfragen richten Sie bitte an Herrn Superintendent Kühne (Tel.: 03685-706602) und Fam. Schmidt, Heubach (Tel.: 036874-70935).

Zu 2.: Pfarrstelle Beetzendorf

Kirchenkreis Salzwedel
 vierzehn Predigtstellen, circa 1 140 Gemeindeglieder
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzung durch die Kirchengemeinden

Der Pfarrbereich Beetzendorf liegt im Herzen der westlichen Altmark. Die flache Landschaft ist geprägt durch ihre vielen kleinen, langgestreckten Dörfer mit historisch wertvollen romanischen bis neuzeitlichen Kirchengebäuden. In fast allen Kirchen sind in den letzten Jahren Sanierungsarbeiten durchgeführt worden. Südlich des Pfarrbereichs liegen die Städte Klötze (10 km), Gardelegen (35 km) und Wolfsburg (50 km) und der Naturpark Drömling mit seinen über 1 000 Gräben. Nördlich der Altmark liegen der größte Binnensee der Altmark, der Arendsee (30 km) sowie die Kreisstadt Salzwedel (27 km). Als eine der ältesten Hansestädte bietet sie ein interessantes kulturelles Flair.

Beetzendorf als Dienstsitz hat knapp 2 000 Einwohner. Die Infrastruktur des Ortes ist für Familien als überdurchschnittlich zu bezeichnen. In Beetzendorf sind Kindertagesstätte, Grundschule, Sekundarschule und Gymnasium vorhanden. Der Ort bietet Einkaufsmöglichkeiten, aber auch mehrere Arztpraxen und eine Apotheke. In Beetzendorf gibt es ein Seniorenwohnheim, in dem es regelmäßige Andachten gibt. Die verschiedensten Vereine prägen das kulturelle Leben. Besonders stolz ist die Kommune über ihr beschauliches Schwimmbad und ihre zwei historischen Parks, die durch die Familie Graf von der Schulenburg angelegt wurden.

Das Pfarrhaus ist im 18. Jahrhundert erbaut und 1994 komplett renoviert worden. Die Pfarrwohnung hat 143 qm Wohnfläche. Im Parterre befinden sich ein sehr großzügiges Wohnzimmer, zwei kleine Kinderzimmer, ein Elternschlafzimmer,

Küche und Bad, sowie im Dachgeschoss zwei Gästezimmer. Im Eingangsbereich, abgetrennt von der Wohnung, befinden sich ein Arbeitszimmer und Archiv. Eine Einliegerwohnung im Dachgeschoss kann bei Bedarf noch hergerichtet werden. Neben dem Pfarrhaus befindet sich die St. Marienkirche und das Gemeindehaus mit verschiedenen großen Räumen für ein aktives Gemeindeleben. Der größere Raum wird seit Jahren auch als Winterkirche genutzt.

Ein Garten mit der Möglichkeit der individuellen Gestaltung rundet das Ensemble ab.

Das Gemeindeleben ist durch seine Menschen in ihrer ländlichen Struktur geprägt. Die Gemeindeglieder in den einzelnen Orten lieben ihre Gottesdienste und ihre Kirchen. In Beetzendorf hat sich ein aktives Zentrum in der Arbeit mit Kindern gebildet. Unverzichtbar für unser Gemeindeleben sind Chorprojekte für die Kinder und die mittleren Generationen, ein kleiner Posaunenchor, genau so wie der Frauenkreis. Eine junge Gemeinde befindet sich zurzeit im Aufbau. Unser Kirchenjahr ist ebenso geprägt von verschiedenen Aktionen anlässlich dörflicher Fest und gemeindeinterner Feiern. In allen Orten gestalten Kirchenälteste aktiv, kreativ und selbstverantwortlich das Gemeindeleben mit. Der Zusammenhalt der einzelnen Gemeinden untereinander wird geschätzt und gepflegt. Zur katholischen Gemeinde und dem Caritasheim gibt es mindestens am Weltgebetstag und am Martinstag rege Kontakte.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der auf Menschen zugeht, sich auf Bestehendes einlässt und Neues wagt.

Die gewachsenen Kontakte zu den Kommunen und zu den Mitarbeitenden in der Region wollen weiterhin unterhalten werden.

Für neue Ideen und persönliche Stärken sind die Gemeinden offen.

Die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Kantorin (40 Prozent Stellenanteile) und der Gemeindepädagogin (25 Prozent Stellenanteile) werden erwartet.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

Brigitte Schattenberg, Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Beetzendorf, Tel.: 039000-204 und Superintendent Matthias Heinrich, Salzwedel, Tel.: 03901 305251

Zu 3.: Pfarrstelle Fischbach

Kirchenkreis Bad Salzung-Dermbach
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstsitz: Fischbach
 Dienstwohnung: vorhanden
 Gemeindeglieder: circa 900
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzung durch das Landeskirchenamt

Die drei Kirchengemeinden des Kirchspiels wünschen sich eine Stelleninhaberin/einen Stelleninhaber mit Freude an der Zusammenarbeit mit drei jungen und tatkräftigen Gemeindegemeinderäten. Diese freuen sich darauf, Bewährtes fort zu setzen und neue Ideen im Gemeindeleben zu verwirklichen.

Gemeindeleben:

Diedorf, Fischbach und Klings sind drei eigenständige Gemeinden mit insgesamt circa 900 Gemeindegliedern. Die Gemeinden haben ihr eigenes Gemeindeleben und ihre eigenen Traditionen. An den vielen Festtagen halten sie aber auch gemeinsam zentrale Gottesdienste. Die „Kleinen“ Festtage, wie

Einschulungsgottesdienste, Erntedank-, Reformations- oder Martinstag werden in den Gemeinden groß gefeiert. An den normalen Sonntagen feiern Fischbach wöchentlich, Diedorf und Klings 14-tägig Gottesdienst. Alle drei Gemeinden haben volkskirchliche Strukturen. Es bestehen überall Möglichkeiten, gemeinsam mit Kommunen und Vereinen tätig zu sein. Das Kirchspiel hat einen gemeinsamen Chor, die Gemeinde in Klings zusätzlich einen kleinen Frauenchor mit älteren Stimmen.

Mitarbeitende:

Die Orgeln im Kirchspiel werden von einem ehrenamtlichen Organisten gespielt.

Eine Katechetin übernimmt die Christenlehre in den Orten. Die Christenlehregruppen bereichern auch gelegentlich die Gottesdienste mit selbst gestalteten Beiträgen.

Diese Gottesdienste werden von der Katechetin geplant und vorbereitet.

Alle 14 Tage steht für sechs Stunden eine vom Kirchenkreis finanzierte Verwaltungsmitarbeiterin für das Kirchspiel zur Verfügung.

Die Pfarrer der fünf benachbarten Kirchspiele treffen sich monatlich zum Frühstück, Gedankenaustausch und zur Organisation von Urlauben und Vertretungen.

Sie laden herzlich ein, an dieser Gruppe teil zu nehmen.

Alle drei Kirchen des Kirchspiels sind in einem guten sanierten Zustand, die Orgeln zumindest teilsaniert und bespielbar. Das Pfarrhaus mit Garten in ruhiger Lage ist bezugsfertig. Im Erdgeschoss sind Pfarramt, Archiv und ein Gemeineraum untergebracht. Im ersten Stock befindet sich die helle Wohnung mit vier Zimmern. Ein Zimmer auf dem Dachboden sowie ein Raum im Erdgeschoss können bei Bedarf ausgebaut werden. Schönheitsreparaturen in der Wohnung – und bei Bedarf ein Umbau des Bades – werden nach Absprache mit den künftigen Bewohnern vorgenommen.

Eine Erneuerung der Fassaden ist für die kommenden Jahre geplant und wird 2010 begonnen. Die drei Gemeinden sind schuldenfrei.

Fischbach liegt zwischen den Kreistädten Meiningen mit dem Kreiskirchenamt (30 km) und Bad Salzungen mit der Superintendentur (20 km).

Die Landschaft des Feldatals am Eingang der Hohen Rhön ist reizvoll und bietet viel für Wanderer und Naturfreunde. Der nächste Kindergarten liegt in Diedorf, circa 2 km entfernt. Grund- und Regelschulen sind circa 4 km entfernt, ebenso wie die nächsten Arztpraxen und Supermärkte. Das nächste Gymnasium ist circa 8 km entfernt.

Bei Fragen stehen gerne zur Verfügung:

- Superintendent Dr. Ulrich Lieberknecht (Tel.: 03695 623 680)
- Frau Heike Cyrus, Gemeindegliederin (Tel.: 036966 80634)
- Herr Jürgen Bühner, Gemeindegliederin (Tel.: 036966 7642)
- Pfarrer Lars Ophagen, Vakanzvertreter (Tel.: 036966 84375)

Zu 4.: Pfarrstelle Haldensleben Luther

Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt
Propstsprengel Stendal-Magdeburg
sechs Predigtstätten, insgesamt 1 231 Gemeindeglieder
Dienstwohnung: vorhanden
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstbeginn: sofort
Besetzung durch die Kirchengemeinden

Im Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt ist die Pfarrstelle Haldensleben Luther zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen.

Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden Haldensleben Luther (475 Gemeindeglieder), Hundisburg (246 Gemeindeglieder), Neuenhofe (239 Gemeindeglieder), Vahldorf (106 Gemeindeglieder), Wedringen (88 Gemeindeglieder) und Hillersleben (77 Gemeindeglieder).

Pfarrdienstsitz, Diensträume und die geräumige Pfarrdienstwohnung mit Garten befinden sich in Althaldensleben, einem Stadtteil von Haldensleben, der Kreisstadt des Landkreises Börde. Die circa 30 km entfernte Landeshauptstadt Magdeburg erreicht man leicht mit PKW oder Nahverkehrsmitteln. Am Ort befinden sich verschiedene Kindereinrichtungen und Schulen, darunter eine katholische Grundschule, eine evangelische Sekundarschule und ein Gymnasium.

Der Pfarrbezirk gehört zur Region Mitte des Kirchenkreises. In dieser Region sind unter anderem ein B-Kirchenmusiker, drei GemeindepädagogInnen und weitere Mitarbeitende im Pfarrdienst beschäftigt. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Region wird erwartet.

Im Pfarrbezirk gibt es unter anderem:

- Kirchenchöre und Konzertangebote
- einen ökumenischen Gesprächskreis
- Frauenhilfegruppen
- (ökumenische) Gemeindefeste
- Kirchbaufördervereine
- Kinder- und Jugendgruppen
- Kindergottesdienste
- und weitere kirchliche Aktivitäten.

Die von der katholischen und der evangelischen Gemeinde gemeinsam genutzte Simultankirche in Althaldensleben und die Klosterkirche in Hillersleben sind hervorzuhebende Bau- und Denkmäler.

Die Gemeindeglieder, die Kirchenältesten sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden freuen sich auf die Zusammenarbeit mit der Pfarrerin/ dem Pfarrer, die/der Bewährtes begleiten und neue Impulse für eine lebendige Gemeindearbeit setzen möchte.

Weitere Informationen erteilen:

- der Gemeindegliederkirchenratsvorsitzende Stefan Kunze, Tel.: 03904 462194 und
- Superintendent Uwe Jauch, Kirchplatz 6, 39326 Wolmirstedt, Tel.: 039201 21421

Zu 5.: Pfarrstelle Herzberg I

Pfarrbereich: Herzberg mit Altherzberg, Buckau, Mahdel, Friedrichsluga, Frauenhorst
Kirchenkreis: Bad Liebenwerda
Propstsprengel: Halle-Wittenberg
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstsitz: Herzberg
Dienstwohnung: vorhanden
Gemeindeglieder: 1 879
Dienstbeginn: 1. November 2010 oder früher
Besetzung: Landeskirchenamt

Engagierte Gemeindegliederkirchenräte in und um Herzberg suchen eine/n ebenso engagierte/n Pfarrer/Pfarrerin. Wir freuen uns an Gottesdiensten und Amtshandlungen, die lebendig und liebevoll gestaltet sind, wir brauchen ein offenes Ohr für unsere

Fragen und Antworten und schätzen einen wachen Geist mit Überblick.

Darum wünschen wir uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an Verkündigung, Gemeindeaufbau und Seelsorge mitbringt
- ehrenamtliche Mitarbeiter/innen begleitet und weiterbildet
- besonderes Augenmerk auf Jugendarbeit legt
- mit den hauptamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (Kirchenmusiker, Gemeindepädagoge, Sekretärin, Küsterin, Friedhofsmitarbeiter) partnerschaftlich und auf Augenhöhe zusammenarbeitet
- die gesamte Arbeit in den Gemeinden koordinieren kann und will
- die Geschäftsführung des Pfarramtes, der Gemeindekirchenräte und der Friedhöfe übernimmt
- sich in die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft in der Region und im Kirchenkreis einbringt
- Kontakte zu kommunalen Strukturen und anderen gesellschaftlichen Kräften pflegt

Die Stadtkirche in Herzberg mit überregionaler Bedeutung (vollständig saniert) und einer unglaublich schöner Deckenbemalung im Original bietet Möglichkeiten für vielfältige Arbeitsformen (Ausstellungen, Konzerte, Festgottesdienste). Das Gemeindezentrum lädt Menschen aller Alterstufen zum lebendigen Gemeindeleben ein. Auch die anderen sechs zum Pfarrbereich gehörenden Kirchen sind benutzbar, großteils saniert und mit spielbaren Orgeln ausgestattet, einmal monatlich finden dort Gottesdienste statt.

Herzberg ist Kreisstadt des Landkreises Elbe-Elster (Bundesland Brandenburg) in landschaftlich reizvoller Umgebung. Alle Schulformen sind im Gemeindebereich vorhanden, evangelische Grundschule in Tröbitz und evangelisches Gymnasium in Doberlug-Kirchhain. Durch ansässiges Krankenhaus, Fachärzte und Apotheken ist die medizinische Versorgung gesichert.

Die Pfarrwohnung im Obergeschoss des Gemeindehauses ist denkmalgerecht saniert (116 m²) und bei Bedarf erweiterbar. Balkon, Garage, Pfarrgarten (vom Gemeindegarten getrennt) und ausreichend Nebengelass rund um den begrünten Innenhof sind vorhanden.

Die Stelle wird im Zusammenhang mit einer B-Kirchenmusikstelle für Gemeinde und Region (0,5 VE) ausgeschrieben und ist für Ehepaare gut geeignet.

Für Rückfragen und Besuche vor Ort stehen zur Verfügung:

- Superintendent Karl-Heinz Nickschick, Rossmarkt 12, 04924 Bad Liebenwerda, Tel.: 035341 472583, mobil: 0170 3579299
- stellvertretender Gemeindekirchenratesvorsitzender Karsten Feld, Anhalter Str. 9, 04916 Herzberg/ Elster, Tel.: 03535/3122, mobil: 0172 3515762

Zu 6.: Pfarrstelle Oberweid/Rhön

Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstsitz: Oberweid (Pfarrhaus mit Dienstwohnung)

zwei Kirchengemeinden (Oberweid und Unterweid),

ca. 1 000 Einwohner, davon 724 Evangelische

Besetzung durch das Landeskirchenamt

In einem der schönsten Täler der thüringischen Rhön, dem Weidtal (gelegen im Dreiländereck Thüringen, Bayern und

Hessen), liegen die Dörfer Oberweid und Unterweid, die ein gemeinsames Pfarramt bilden.

Beide Kirchen, teilweise aus dem 15. Jahrhundert, sind in einem baulich guten Zustand, innen und außen renoviert und beheizbar.

Das Pfarrhaus aus dem 19. Jahrhundert in Oberweid wird derzeit saniert und verfügt über eine Ölheizung. Im Erdgeschoss befinden sich ein großzügiger Gemeinderaum, das Arbeitszimmer, Archiv, Gemeindeküche und eine Gemeindetoilette. Die Dienstwohnung aus vier Zimmern, Küche und neu zu errichtendem Bad befindet sich in der ersten und zweiten Etage. Auf dem Grundstück befinden sich noch zwei Nebengebäude mit PKW-Stellplatz und ein kleiner Obstgarten.

Die Dienstwohnung wird bis zur Neubesetzung gründlich saniert, die diesbezügliche Finanzierung ist sichergestellt, die Wünsche von Bewerber/Bewerberinnen können berücksichtigt werden.

In Unterweid gibt es außer der Kirche noch einen für Gruppen gut nutzbaren gemieteten Gemeinderaum. Beide Friedhöfe werden kommunal verwaltet, die Zusammenarbeit ist nicht nur in diesem Bereich gut.

Gemeindeleben:

Seit Juni 2009 ist die Pfarrstelle vakant, bis dahin fanden in beiden Gemeinden sonntäglich Gottesdienste statt.

circa 30 Kinder besuchen zur Zeit die Christenlehre, 8 Jugendliche nehmen am Konfirmandenunterricht teil. Seniorenkreise treffen sich monatlich.

In Oberweid engagiert sich ein 25-köpfiger gemischter Kirchenchor bei Kasualien, Gottesdiensten und festlichen Anlässen. Ähnlich ist es auch beim 15-köpfigen Männerchor in Unterweid. Beide Chöre haben nebenamtliche Leiter.

Der Kirchen- und Küsterdienst wird engagiert von den Kirchenältesten beider Gemeinden übernommen. Die Gemeindekirchenräte treffen sich regelmäßig (derzeit gemeinsam) und versuchen, die Arbeit in den Gemeinden aufrecht zu erhalten und zu gestalten. Dafür brauchen sie aber neue Impulse.

In zweiwöchigem Abstand arbeitet eine Verwaltungskraft halbtags im Pfarramt, die Rechnungsführung wird von der Buchungsstelle in Bad Salzungen geleistet, ehrenamtliche Kirchrechnerinnen sorgen sich in beiden Orten um die Finanzen der Kirchengemeinden.

Bei der pfarramtlichen Arbeit ist die Einbindung in das Team „Hohe Rhön“ aus sieben Pfarrämtern der Region sehr hilfreich.

Jährlich wiederkehrende Höhepunkte im Gemeindeleben waren in den letzten Jahren: gemeinsame Osternacht, ein Frühlings- und Adventssingen des Oberweider Chores, Gemeindefeste, Kirchweihfeste sowie die Martins- und Nikolausfeiern in Kooperation mit der politischen Gemeinde und dem Kindergarten. Die jährlichen Krippenspiele am Heiligabend sind eine besondere Tradition.

In Unterweid kann die laufende Orgelsanierung hoffentlich noch im Jahr 2010 abgeschlossen werden.

Seit Jahren besteht eine Partnerschaft zu einem Kinderheim in Rumänien.

Infrastruktur:

Einkaufsmöglichkeiten, medizinische Versorgung und alle Schulformen sind im Umkreis von 10 km vorhanden und mit dem PKW gut zu erreichen. Der Schülertransport ist durch öffentliche Verkehrsmittel abgesichert. Ein Kindergarten ist in Oberweid.

Kultur- und Erholungsangebote finden sich in der Theaterstadt Meiningen, der Barock- und Domstadt Fulda und der Kurstadt Bad Salzungen. Im Winter gibt es vor Ort gute Wintersportmöglichkeiten.

Wünsche und Erwartungen:

Wir wünschen uns für unsere volksgemeinlich geprägten Gemeinden eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der gewachsene Strukturen und Traditionen aufgreifen und weiterführen kann. Die lebendige Verkündigung der Botschaft Jesu Christi in den Gottesdiensten ist uns wichtig, seelsorgerliche Begleitung in Freude und Leid sollte ein Anliegen sein.

Wir brauchen jemanden mit Elan und Schwung, der/die mit Menschen gut umgehen kann und dabei ehrlich und aufgeschlossen ist. Wir freuen uns darüber, wenn jemand mit uns lebt und glaubt, mit uns lacht und weint und gleichzeitig offen ist für neue Wege und Ideen.

Bestehende Traditionen dürfen bestehen und erhalten bleiben und mit Inhalt gefüllt werden.

Wir hoffen auf Ihr Interesse und verweisen sie auf unsere Internetpräsenz unter dem Portal der EKM, dort erwarten Sie Bilder und weitere Informationen:

<http://salzungen.elkth-online.de/portal/kirche/oberweid>

Ihre Ansprechpartner sind:

- Superintendent Dr. Ulrich Lieberknecht, Bad Salzungen (Tel.: 03695 623680 oder 8581710)
- Brigitte Postert, GKR Oberweid (Tel.: 036946 22024)
- Bernhard Staudt, GKR Unterweid (Tel.: 036946 22031)
- Pfr. Alfred Spekker, Vakanzverwalter, Frankenheim (Tel.: 036946 32104 oder 29529).

Zu 7.: Pfarrstelle Schlotheim

Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstsitz: Schlotheim

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 1 224

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzung durch das Landeskirchenamt

Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden Schlotheim (4 000 Einwohner, 865 Gemeindeglieder), Holzsußra (320 Einwohner, 153 Gemeindeglieder), Marolterode (353 Einwohner + 95 Gemeindeglieder) und Mehrstedt (260 Einwohner, 111 Gemeindeglieder) mit vier Predigtstätten. In Schlotheim finden sonntäglich, in den anderen Gemeinden 14-tägig Gottesdienste statt.

Die Stadt Schlotheim liegt am Rande des Thüringer Beckens im Unstrut-Hainich Kreis an der B 249 im Städtedreieck Mühlhausen (Kreisstadt, 17 km) Bad Langensalza (20 km) und Sondershausen (22 km). Schlotheim ist Sitz einer Verwaltungsgemeinschaft.

In der Nähe von Schlotheim befindet sich das Kloster Volkenroda.

Grundschule, Regelschule, Gymnasium sowie eine Kindertagesstätte sind in Schlotheim vorhanden. In der Kreisstadt Mühlhausen befinden sich ein Zentrum evangelischer Schulen mit Grund- und Regelschule sowie Gymnasium.

Die medizinische Versorgung in Schlotheim wird durch drei praktische Ärzte, fünf Zahnärzte, eine Frauenärztin, zwei Apotheken gewährleistet. Ein Seniorenheim (AWO Seniorenpark) ist ebenfalls vorhanden. Das Nordthüringer Sportzentrum bietet Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung.

Gebäude:

Schlotheim: Stadtkirche St. Servator (guter baulicher Zustand, Kirchendach und Kirchturm saniert, weitere Erhaltungsmaßnahmen geplant; engagierter Förderverein) und Gemeindefestsaal im Pfarrhaus

Holzsußra: Kirche (2003 komplett renoviert) mit eingebauter Winterkirche

Marolterode: Kirche in gutem baulichen Zustand mit eingebauter kleiner Winterkirche

Mehrstedt: Kirche St. Bonifatius (Dachsanierung 2009/10) mit eingebauter Winterkirche

Gemeindeleben:

Alle Gemeindeglieder beteiligen sich aktiv am Gemeindeleben (unter anderem Gestaltung von Lektorengottesdiensten, Kinderkreis, Vorbereitung von Gemeindefesten, kirchenmusikal. Dienste, Kirchrechnungsführung und anderes mehr.) In Schlotheim besteht ein Besuchsdienstkreis und ein Seniorenkreis trifft sich monatlich. Gemeindeglieder unterstützen die Arbeit der „Schlotheimer Tafel“ der Diakonie sowie des „Ökumenischen Arbeitskreises Rumänienhilfe“. Die Zusammenarbeit mit der katholischen Pfarrgemeinde ist sehr gut.

Kasualien in Schlotheim/ Marolterode/ Holzsußra/ Mehrstedt:

	2006	2007	2008
Taufen	2/-/4/2	6/-/3/2	2/2/3/1
Trauungen	-/1/-/1	1/-/1/2	1/1/1/1
Konfirmanden	-/1/-/1	4/-/1/-	2/-/1/3
Bestattungen	11/1/5/1	9/3/2/1	18/-/1/-

In Schlotheim bestehen unter ehrenamtlicher Leitung ein Kinderchor, der Männerchor „Schlotheimer Vocalisten“, der gemischte Kirchenchor und ein Posaunenchor. Der in der Region tätige Kantor probt wöchentlich mit dem gemischten Kirchenchor und leitet den überregionalen Gospelchor.

Mitarbeitende:

Für die Region ist ein Kantor zu 100 Prozent angestellt. Ehrenamtliche Organistinnen und zwei Lektoren helfen bei der Ausgestaltung der Gottesdienste. Für die Pfarramtsverwaltung stehen eine nebenamtlich Angestellte und drei ehrenamtliche Kirchrechnungsführer zur Verfügung.

Dienstwohnung:

Das Schlotheimer Pfarrhaus wurde vor circa zehn Jahren komplett saniert.

Die Dienstwohnung ist eine abgeschlossene Einheit mit rund 143 m² Wohnfläche, zentralbeheizt, Warmwasser und direkter Verbindung zu den Wohnräumen in der zweiten Etage (zwei Bäder und Schlafräume). Zur Wohnung gehört ein Carport. Ein kleiner Pfarrgarten grenzt unmittelbar ans Pfarrhaus.

Im Gewölbekeller befindet sich ein großzügiger Raum, der zu verschiedenen Zwecken genutzt werden kann, Andachten, Jugendveranstaltungen usw. Das Erdgeschoss umfasst Dienstzimmer, Büro, Gemeindefestsaal mit integr. Küche und Garderobe, Christenlehrerraum und Toiletten. In der ersten Etage ist das Archiv der Kirchengemeinde, eine vermietete Einlegerwohnung und die Dienstwohnung.

Erwartungen der Gemeindeglieder:

Die Kirchenältesten wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der freundlich, aufgeschlossen und tolerant ist und gern mit den Gemeindegliedern und den Mitarbeitern zusammenarbeitet. Wir erwarten, dass vorhandene Traditionen gepflegt und erhalten werden.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte mit Kindern und Jugendlichen gut arbeiten können und die kirchenmusikalische Arbeit befördern. Die Erteilung von Religionsunterricht wird erwartet.

Die Kirchenältesten sind aufgeschlossen für neue Ideen, die das Gemeindeleben bereichern und freuen uns darauf sie gemeinsam umzusetzen.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent R. Voigt, Bad Frankenhausen, Tel.: 034671 62614
- Oberpfarrer A. Tittelbach-Helmrich, Körner, Tel.: 036025 50224
- Kirchenältester S. Dreier, Schlotheim, Tel.: 036021 80279.

Zu 8.: II. Pfarrstelle Stadtkirche Sankt Marien Wittenberg

Kirchenkreis: Wittenberg
 Propstsprengel: Kurkreis Wittenberg
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstwohnung: vorhanden
 Gemeindeglieder: 4 172 (insgesamt Pfarrstellen II–IV)
 Dienstbeginn: 1. Juli 2011
 Besetzung durch das Landeskirchenamt
 Die Bewerberin/der Bewerber muss bereit sein, sich vorab einem Bewerbungsverfahren (Assessment-Verfahren) zu stellen.

Die Pfarrstelle ist dem Kirchspiel der Ev. Stadtkirchengemeinde Sankt Marien Wittenberg zugeordnet. Der Pfarrsprengel ist Teil der Region Wittenberg Nord/Jessen.
 Anzahl der Predigtstätten: 5
 Mitarbeiter im Verkündigungsdienst im Pfarrsprengel: 7 in der Region: 24

Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft:

Aufgaben:
 Gemeindebezirk/Seelsorgebezirk „Innenstadt“

Allgemein:

Gottesdienst, Andachten, Kasualien, (Stadtkirche), Gemeindekreise, Konfirmandenunterricht, Hausbesuche

Schwerpunkte:

Geschäftsführung, Öffentlichkeitsarbeit, Ansprechpartner gegenüber kirchlichen Einrichtungen, Ansprechpartner gegenüber „nichtkirchlicher“ Öffentlichkeit (Stadt, öffentliche Einrichtungen), Verbindung zur Partnergemeinde, Luther 2017; Tourismus

Gewünschte Qualifikationen des Bewerbers/der Bewerberin:

Sehr gute(r) Prediger(in), organisatorische Fähigkeiten, geübt im Umgang mit Mitarbeitern, sicheres Auftreten gegenüber „nichtkirchlicher“ Öffentlichkeit, offen für missionarische Aktivitäten, Erfahrung in der Öffentlichkeitsarbeit, englischsprachig, Teamfähigkeit

Zur Dienstwohnung:

Die Wohnfläche der Dienstwohnung beträgt 120 m². Sie besteht aus vier Zimmern, Küche und Bad.

Weitere Informationen erteilt:

- Ev. Kirchenkreis Wittenberg, Herr Superintendent Christian Beuchel
 Tel.: 03491 403200,
 E-Mail: Ev.KirchenkreisWittenberg@t-online.de

Zu 9.: III. Pfarrstelle Stadtkirche Sankt Marien Wittenberg

Kirchenkreis: Wittenberg
 Propstsprengel: Kurkreis Wittenberg
 Stellenumfang: 75 Prozent
 Dienstwohnung: nicht vorhanden

Gemeindeglieder: 4 172 (insgesamt Pfarrstellen II–IV)

Dienstbeginn: 1. Juli 2011

Besetzung durch das Landeskirchenamt

Der Bewerber/Die Bewerberin muss bereit sein, sich vorab einem Bewerbungsverfahren (Assessment-Verfahren) zu stellen.

Die Pfarrstelle ist dem Kirchspiel der Ev. Stadtkirchengemeinde Sankt Marien Wittenberg zugeordnet. Der Pfarrsprengel ist Teil der Region Wittenberg Nord/Jessen.

Anzahl der Predigtstätten: 5

Mitarbeiter im Verkündigungsdienst im Pfarrsprengel: 7 in der Region: 24

Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft:

Aufgaben:

Gemeindebezirke/Seelsorgebezirke östliche Innenstadt („Paulusviertel“), Dietrichsdorf, Mühlanger

Allgemein:

Gottesdienste, Andachten, Kasualien, (Stadtkirche, Dietrichsdorf, Mühlanger), Gemeindekreise, Konfirmandenunterricht, Hausbesuche

Schwerpunkte:

Betreuung/Kontakt zu Seniorenheimen, Krankenhäuser, Friedhof (DA über GF), Begleitung Ehrenamtlicher (Besucherdienstkreise), Verbindung zu ökumenischen Partnern (katholische Gemeinde, Freikirche), Verbindung zur Partnergemeinde

Gewünschte Qualifikationen des Bewerbers/der Bewerberin:

sehr gute(r) Prediger(in), seelsorgerliche Kompetenz (besonders gegenüber Senioren), Erfahrung bei der Begleitung und Anleitung von Ehrenamtlichen, Erfahrung in der Ökumene, englischsprachig, Teamfähigkeit

Weitere Informationen erteilt:

- Ev. Kirchenkreis Wittenberg
 Herr Superintendent Christian Beuchel
 Tel.: 03491 403200,
 E-Mail: Ev.KirchenkreisWittenberg@t-online.de

Zu 10: IV. Pfarrstelle Stadtkirche Sankt Marien Wittenberg

Kirchenkreis: Wittenberg
 Propstsprengel: Kurkreis Wittenberg
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 4 172 (insgesamt Pfarrstellen II–IV)

Dienstbeginn: 1. Juli 2011

Besetzung durch die Kirchengemeinden

Der Bewerber/Die Bewerberin muss bereit sein, sich vorab einem Bewerbungsverfahren (Assessment-Verfahren) zu stellen.

Die Pfarrstelle ist dem Kirchspiel der Ev. Stadtkirchengemeinde Sankt Marien Wittenberg zugeordnet. Der Pfarrsprengel ist Teil der Region Wittenberg Nord/Jessen.

Anzahl der Predigtstätten: 5

Mitarbeiter im Verkündigungsdienst im Pfarrsprengel: 7 in der Region: 24

Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft:

Aufgaben:

Gemeindebezirke/Seelsorgebezirke Friedrichstadt, Trajuhn

Allgemein:

Gottesdienste, Andachten, Kasualien, (Friedrichstadt, Trajuhn), Gemeindekreise, Konfirmandenunterricht, Hausbesuche

Schwerpunkte:

Betreuung und Kontakt zu evangelischen Kindergärten, evangelischen Schulen und Horten, evangelisches Familienzentrum, Zusammenarbeit mit Jugenddiakonen und Gemeindepädagogen, Verbindung zur Partnergemeinde

Gewünschte Qualifikationen des Bewerbers/der Bewerberin: sehr gute(r) Prediger(in) mit Offenheit für vielfältige Gottesdienstformen, Kompetenz in der Begleitung und theologischen Weiterbildung von Mitarbeiterinnen im Kindergarten/Hort/Schule/Familienzentrum, Kompetenz in der Arbeit mit Familien, seelsorgerliche Kompetenz gegenüber Eltern/jungen Erwachsenen/Familien/Jugendlichen, englischsprachig, Teamfähigkeit

Weitere Informationen erteilt:

- Ev. Kirchenkreis Wittenberg
Herr Superintendent Christian Beuchel
Tel.: 03491 403200,
E-Mail: Ev.KirchenkreisWittenberg@t-online.de

Zu 11.: Pfarrstelle Wollin

Kirchenkreis Elbe-Fläming
Propstsprengel: Stendal-Magdeburg
Stellenumfang: 100 Prozent
Gemeindeglieder: 1 300
Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Besetzung durch die Kirchengemeinden

*Allgemeines:**Zur Pfarrstelle gehören drei Kirchspiele:*

Kirchspiel Flämingtor Wollin: mit den Orten Wollin, Gräben, Wenzlow mit Ortsteil Boecke, Ziesar – Ortsteil Glienecke
Kirchspiel Görzke: mit den Orten Görzke mit Ortsteil Hohenlobbese, Gräben – Ortsteil Dahlen (beide Kirchspiele insgesamt 786 Gemeindeglieder)
Kirchspiel Ziesar: mit den Orten Ziesar (ohne Ortsteil Glienecke), Bücknitz, Köpernitz, Rottstock, Steinberg (circa 490 Gemeindeglieder)

Zur Situation:

In Wollin, Görzke und Glienecke finden zur Zeit 14-tägig Gottesdienste statt. In den anderen Orten werden die Gottesdienste in größeren Abständen gehalten.

Aktivitäten in den Kirchspielen:

Gemeindekreise, Krippenspielgottesdienste, Chor, Konzerte, Kindertheater.

Seit dem 15. Februar 2010 hat der ordinierte Gemeindepädagoge Matthias Kopp seine Tätigkeit am Dienstsitz Ziesar aufgenommen. Neben der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Pfarrbereich übernimmt er die pfarramtlichen Aufgaben in der Stadt Ziesar, inklusive der Verwaltung des Kirchspiels Ziesar.

Die Pfarrdienstwohnung befindet sich im Pfarrhaus Wollin. Die sanierten Wohnräume befinden sich im Erdgeschoß und im Dachgeschoß. Das Haus ist voll unterkellert. Im Pfarrhaus sind zudem das Amtszimmer und Gemeinderäume untergebracht. Nebengebäude und Pfarrgarten gehören ebenfalls zum Grundstück direkt neben der Kirche.

Wollin liegt in einer landschaftlich reizvollen Umgebung am Rande des Naturparks Hoher Fläming. In der Gemeinde Wollin leben circa 920 Einwohner. Der Ort verfügt über eine Kindertagesstätte, Grundschule, Arztpraxis und einen Anschluss zur A2 (Berlin – Hannover). Dadurch sind die Großstädte

Berlin und Magdeburg gut zu erreichen. Die Stadt Ziesar verfügt über verschiedene Arztpraxen, Kindertagesstätte, Grund- und Realschule und über einen historischen Bischofssitz (Museum und historische Kirchenbibliothek). Görzke besticht durch seinen historischen Charme und ist als Töpferdorf weit- hin bekannt.

In der Nähe befindet sich die Stadt Brandenburg an der Havel mit ihren vielen Seen, die zum Wassersport einladen. Ebenso verfügt die Stadt Brandenburg über eine evangelische Grundschule, das evangelische Domgymnasium, eine Fachhochschule.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- das Wort Gottes mit Freude und zeitgemäß verkündet
- in unseren Gemeinden die Bibel nahe bringt, sie auslegt und anleitet, täglich neu den Glauben zu leben
- gerne seelsorgerlich arbeitet und auf die Menschen zugeht
- mit Freude die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützt
- offen ist, sich für den Erhalt unserer Kirchengebäude mit Phantasie einzusetzen.

In dem neugeschaffenen Pfarrbereich beginnt für uns alle ein gemeinsamer Weg. Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der diesen Weg mit ihren/seinen Ideen gemeinsam mit den Gemeindegliedern aktiv und mit Freude mitgestaltet.

Weitere Informationen über:

- Marko Krause – Gemeindegliederrat Wollin,
Tel.: 033833 70770
- Pfarrer i. R. Volkert Alpermann – Gemeindegliederrat Görzke, Tel.: 03933 806318
- Superintendentin Ute Mertens, Oberstr. 72, 39288 Burg
Tel.: 03921 942374;
E-Mail: ev.kirche.elbe-flaeming@t-online.de

Zu 12.: Projektstelle für die letzten Dienstjahre in Magdala/Kirchenkreis Jena

Die Projektstelle für Pfarrer in den letzten Dienstjahren mit einem Stellenumfang von 100 Prozent liegt im Kirchenkreis Jena und gehört zum Propstsprengel Gera-Weimar. Sie ist für fünf Jahre sofort zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch das Landeskirchenamt. Die Projektstelle umfasst die Kirchengemeinde Magdala und dazugehörige Dörfer, die in den Bereichen Weimarer Land und im Saale-Holzland-Kreis liegen und beinhaltet schwerpunktmäßig den Ausbau und die Festigung einer Ehrenamtsstruktur.

Äußere Gegebenheiten:

Das Kirchspiel Magdala ist im landschaftlich attraktiven Ilm- und Saaleal gelegen mit kurzer Anbindung zu den Städten Jena, Weimar, Erfurt und Apolda. Es gibt vor Ort vielfältige kulturelle und sportliche Angebote, ein reges Vereinsleben und eine große Anzahl von Ehrenamtlichen. Eine eigene Pfarrwohnung ist vorhanden.

Erwartungen an die Pfarrerin/den Pfarrer:

Die Gemeinden suchen eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, der/dem partnerschaftlicher Umgang mit Gemeinde und ehrenamtlichen Mitarbeitern selbstverständlich ist. Sie/er sollte die Traditionen der Gemeinde achten und zugleich bereit sein, neue Wege der Gemeindearbeit zu suchen und zu gehen. Sie/er sollte offen sein für unterschiedliche Formen gelebten Glaubens. Die Gemeinde hofft auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der für die letzten fünf Dienstjahre im Umgang mit Ehrenamtspflege und Ehrenamtsstruktur Erfahrungen hat und eine neue Herausforderung sucht.

Nähere Informationen und Auskünfte unter www.kirche-magdala.de bzw.:

- Superintendent Diethard Kamm, Tel. : 03641 573824,
- Dietmar Hein (Vorsitzender des GKR Magdala), 036454 50304,
- Sigurd Schorcht (Vorsitzender des GKR Milda), 036422 22378.

Weitere Stellen im Verkündigungsdienst

1. Stellenausschreibung für eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin/einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter für die Region Ohrdruf-Gräfenroda
2. Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge (FH) für die Arbeit mit Kindern und Familien im Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt
3. B-Kirchenmusikerstelle (50 Prozent) im Kirchenkreis Bad Liebenwerda Region Herzberg/Elster
4. Vertretung für Kantor während der Elternzeit für die Evangelische Stadtgemeinde Stendal, mit Hauptschwerpunkt am Dom St. Nicolaus in Stendal

Zu 1. Stellenausschreibung für eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin/einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin/einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter (FH) für die Region Ohrdruf-Gräfenroda.

Die unbefristete 100 Prozent Stelle teilt sich auf in Arbeit mit Kindern und Familien, Jugendarbeit und die Anleitung von Ehrenamtlichen.

Die Ausschreibungsfrist endet bereits am 15. Mai 2010.

Wir erwarten:

- Fachhochschulbildung zur Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen bzw. Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit religionspädagogischer Zusatzqualifikation
- die Besetzung mit einer ordinierten Gemeindepädagogin/einem ordinierten Gemeindepädagogen ist möglich
- Fortführung von bestehenden Gruppen und Lust auf neue Arbeitsfelder in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit
- Gewinnung, Begleitung und regelmäßige Schulung von Ehrenamtlichen
- Organisation von übergemeindlichen Veranstaltungen wie Kinderbibeltagen, Ferienspielen in der Region
- Teamfähigkeit und enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern in der Region
- Fähigkeit zu kreativen, eigenverantwortlichen und konzeptionellen Arbeiten
- Flexibilität und Mobilität für den Einsatz in den verschiedenen Orten (Pkw und Führerschein)
- organisatorische Fähigkeiten, auch in Bezug auf Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche

Wir bieten:

- Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern in der Region
- Kindergruppen, die sich auf weitere Begleitung freuen
- Mitarbeit und Begleitung durch den gemeindepädagogischen Konvent
- Wohnraum kann zur Verfügung gestellt werden
- eine landschaftlich reizvolle Gegend am Rande des Thüringer Waldes
- Bezahlung nach KAVO

Nähere Informationen bei:

- Superintendent Andreas Berger Lutherstraße 3, 99880 Waltershausen, Tel.: 03622 906456, Fax: 03622/4990036, E-Mail.: sup@suptur.de oder
- Katechetische Fachberaterin Heike Henkelmann, Tel.: 03622 902625, E-Mail: heike_henkelmann@gmx.de

Bewerbung bis zum 15. Mai 2010 an

Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf, zu Händen Herrn Superintendenten Andreas Berger, Lutherstraße 3 99880 Waltershausen

Zu 2. Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge (FH) für die Arbeit mit Kindern und Familien mit einem Beschäftigungsumfang von 100 Prozent zu besetzen.

Der landschaftlich reizvoll gelegene Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit circa 18 000 evangelischen Christen grenzt im Süden unmittelbar an die Landeshauptstadt Magdeburg beziehungsweise an die A2 und erstreckt sich in der Ost-Westausdehnung von der Elbe bis zur niedersächsischen Grenze. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber soll zu 40 Prozent die Arbeit einer Referentin/eines Referenten (unter anderem Leitungstätigkeit, Anleitung Ehrenamtlicher, konzeptionelle Arbeit) und zu 60 Prozent die gemeindepädagogische Arbeit in Gemeinden und Regionen des Kirchenkreises übernehmen.

Wir erwarten:

- möglichst Fachhochschulbildung zum/zur Gemeindepädagogen/Gemeindepädagogin beziehungsweise Sozialpädagogen/Sozialpädagogin mit religionspädagogischer Zusatzqualifikation, Diakon/Diakonin oder vergleichbare Ausbildung; die Besetzung mit einem/einer ordinierten Gemeindepädagogen/Gemeindepädagogin ist möglich
- Freude sowohl an kreativer, eigenständiger und eigenverantwortlicher Arbeit als auch
- Eignung zur Führungspersönlichkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Team mit Ehrenamtlichen, Gemeindepädagogen, Pfarrern und Kirchenmusikern
- Anleitung und Begleitung von Ehrenamtlichen
- Fähigkeit, neue Konzepte zu entwickeln
- Schwerpunktsetzung in der Projektarbeit und bei Freizeiten im Kirchenkreis
- Verknüpfung zur Arbeit mit Jugendlichen
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche Deutschlands
- PKW-Führerschein

Wir bieten:

- Leitungsqualifikation für Referenten
- motivierte hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende
- Zusammenarbeit mit einer Evangelischen Sekundarschule im Kirchenkreis
- Möglichkeit, neue Impulse in der pädagogischen Arbeit zu setzen
- Handlungs- und Gestaltungsspielraum beim Ausprobieren eigener Ideen
- günstige Verkehrsanbindung an die A2; Nähe zur Landeshauptstadt Magdeburg und zu Niedersachsen
- Vergütung/Besoldung erfolgt nach KAVO bzw. Besoldungsordnung

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. Mai 2010 an die Evangelische Superintendentur, Kirchplatz 6 in 39326 Wolmirstedt (Superintendent U. Jauch, Tel.: 039201 21421). Auskünfte erteilt auch Gemeindepädagoge J. Reinke (Tel.: 039208 27677)

Zu 3. B-Kirchenmusikerstelle (50 Prozent) im Kirchenkreis Bad Liebenwerda Region Herzberg/Elster

Der Kirchenkreis Bad Liebenwerda sucht zum 1. November 2010, evt. auch eher, eine/einen Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin.

Die Region mit dem Arbeitszentrum Herzberg gehört zum Kirchenkreis Bad Liebenwerda am östlichen Rand der EKM.

Sie haben:

- Freude am gemeinsamen Musizieren, Lust an Kontakten zu anderen Menschen
- Befähigung zu und Freude an neuen und traditionellen Formen der musikalischen Verkündigung
- Musikpädagogische Kenntnisse für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Fähigkeit zu Teamarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen
- PKW, Führerschein, PC-Kenntnisse

Wir erwarten:

- Leitung der Kantorei Herzberg, (bisher jährliche Oratorienaufführungen)
- Fortführung der bewährten und langjährigen Kooperation mit dem Gymnasium
- Entwickeln von Kinder- und Jugendmusikprojekten
- Begleiten und Fördern von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Kirchenmusik
- Musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und anderen musikalischen Höhepunkten
- Kooperation mit ehrenamtlich geleiteten Chöre in der Region (Kantorei Uebigau/ Falkenberg, Bläsergruppen Uebigau /Schmerkendorf)
- Organisation von Konzerten, gern auch in der Region

Wir bieten:

- In Herzberg: restaurierte Rühlmann-Orgel in der ebenfalls restaurierten gotischen Hallenkirche
- Mehrere spielbare Orgeln im Pfarrbereich
- Probenräume mit Cembalo und Klavier im renovierten Gemeindezentrum (Nähe Gymnasium und Kirche)
- Vergütung nach KAVO
- Alle Schulformen sind in Herzberg vorhanden
- Zuverdienstmöglichkeiten durch Orgelunterricht an der örtlichen Musikschule und Begleitung von Kasualien und zusätzlichen Gottesdiensten

Die Stelle wird im Zusammenhang mit der Pfarrstelle Herzberg I ausgeschrieben und ist für Ehepaare gut geeignet.

Für Rückfragen und Besuche vor Ort stehen gern zur Verfügung:

- Superintendent Karl-Heinz Nickschick, Rossmarkt 12, 04924 Bad Liebenwerda, Tel.: 035341 472583, E-Mail: kirchenkreis-liebenwerda@t-online.de
- Kreiskantorin Dorothea Voigt, Fr. Naumann Str. 1., 04924 Bad Liebenwerda, Tel.: 035341 493912, E-Mail: dv@orgelbau.de

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. Mai 2010 an:
Kirchenkreis Bad Liebenwerda, Rossmarkt 12,
04924 Bad Liebenwerda

Zu 4. Vertretung für Kantor während der Elternzeit für die Evangelische Stadtgemeinde Stendal, mit Hauptschwerpunkt am Dom St. Nicolaus in Stendal

Der Evangelische Kirchenkreis Stendal sucht vom 1. Oktober 2010 bis zum 31. März 2011, für die Zeit in der unser Kantor in Elternzeit ist, eine Vertretung für die Evangelische Stadtgemeinde Stendal, mit Hauptschwerpunkt am Dom St. Nicolaus in Stendal.

Wir suchen eine A oder B-Kirchenmusikerin/einen A oder B-Kirchenmusiker mit 85 Prozent Stellenumfang

Zu den Aufgaben gehören:

- eigenverantwortliche musikalische Gestaltung der Gottesdienste im Dom und den anderen Kirchen der Stadtgemeinde.
- Orgelspiel zu Kasualien (keine Beerdigungen)
- Leitung der Kinder- und Jugendkantorei, zur Zeit bestehend aus Kurrende, Kinderchor, Jugendchor und Instrumentalgruppen (insgesamt 40-50) Kinder
- Organisation und Durchführung von Dommusiken
- Mitwirkung bei regionalen und kreiskirchlichen Veranstaltungen

Es stehen im Dom folgende Instrumente bereit:

- große Schuke-Orgel im Dom (III/56) von 1953/70
- Schuke-Positiv (1958) mit 5 Registern im hohen Chor des Domes
- Schuke-Positiv (1972) mit 7 Registern im Cordatusaal (Winterkirche)
- Bechstein – Flügel, Lindholm-Cembalo und umfangreiches Orff-Instrumentarium

Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker oder auch jemand der in Ausbildung steht und Erfahrungen sammeln möchte. Es soll mit Liebe und Fantasie das kirchenmusikalische Leben während der Elternzeit unseres Kantors weitergeführt werden.

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung 2008.

Auskünfte erteilt Ihnen Domkantor Johannes Schymalla, telefonisch zu erreichen unter Tel.:03931 492877 oder per Mail: schymalla@kirchenkreis-stendal.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Mai 2010 an den Evangelischen Kirchenkreis Stendal, Am Dom 18, 39576 Stendal

Korrektur zu den Stellenausschreibungen veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 15. März 2010

Richtig muss es heißen:

Pfarrstelle Burg, St. Nicolai
Kirchenkreis Elbe-Fläming
Propstsprengel Stendal-Magdeburg
vier Predigstellen
Besetzung durch das **Landeskirchenamt**

Zur Pfarrstelle gehören die Gemeinden

- St. Nicolai und Unser Lieben Frauen Burg,
- Gütter,
- Detershagen.

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Wahlentscheidungen der 4. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 18. bis 20. März 2010 in Bad Sulza

Nachstehend wird über die Wahlentscheidungen der 4. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 18. bis 20. März 2010 in Bad Sulza informiert:

Bad Sulza, den 20. März 2011
(5030-04)

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

1. Die Landessynode hat am 19. März 2010 gemäß Artikel 59 Kirchenverfassung EKM in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Geschäftsordnung der Landessynode in geheimer Abstimmung Herrn Pfarrer **Sebastian Kircheis** als zweiten stellvertretenden Vizepräses der Landessynode der EKM gewählt.
2. Als Mitglieder der Vierten Kammer des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland – Bereich Diakonie – wurden am 18. März 2010 gewählt:
Vorsitzendes Mitglied
Herr Rechtsanwalt **Guntram Meiß**, Magdeburg
 1. Stellvertretung
Frau Rechtsanwältin **Eva Schincke-Ihbe**, Leipzig
 2. Stellvertretung
Herr **Michael Protz**, Eisenach
3. Die Landessynode hat am 18. März 2010 gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 9 Geschäftsordnung für die Landessynode EKM Herrn **Wilfried Kästel** und Herrn **Arne Tittelbach-Helmrich** in den Beschwerdeausschuss der Landessynode gewählt.
4. Die Landessynode hat am 18. März 2010 gemäß § 5 Absatz 4a Ordnung für die Gleichstellungsbeauftragte in geheimer Abstimmung Frau **Ulrike Rynkowski-Neuhof** und Herrn **Tobias Leutritz** in den Gleichstellungsbeirat gewählt.

Wahl der Pfarrvertretung 2010

Wichtige Information für alle Pfarrerinnen, Pfarrer, ordinierten Gemeindepädagoginnen und ordinierten Gemeindepädagogen!

Gemäß Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrvertretungsgesetz – PfVertrG) vom 21. November 2009 wird in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erstmalig eine gemeinsame Pfarrvertretung zum 1. Juli 2010 gewählt.

Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder der Pfarrvertretung wählen die Mitglieder des Pfarrkonvents eines Kirchenkreises zunächst die Kontaktperson des Kirchenkreises (§ 7 PfVertrG).

Sodann wählen die Kontaktpersonen eines Propstsprengels unter Leitung der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte das in die Pfarrvertretung zu entsendende Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter (§ 8 PfVertrG).

Wahlberechtigt sind alle Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ordinierten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die in einem Dienstverhältnis stehen oder im Nebenberuf und im Ehrenamt tätig sind und nicht in den Ruhestand versetzt sind (§ 4 Absatz 1 PfVertrG).

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die ihren Dienst- oder Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland haben und nicht in den Ruhe- oder Wartestand versetzt sind; ausgenommen sind:

1. die Landesbischöfin,
2. Mitglieder des Landeskirchenrates und
3. die Superintendentinnen und Superintendenten (§ 4 Absatz 2 PfVertrG).

Alle wahlberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ordinierten Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland werden hiermit um Teilnahme an der Wahl der Kontaktpersonen bis zum 31. Mai 2010 im Rahmen der Pfarrkonvente gebeten. Zum konkreten Wahltermin wird die zuständige Superintendentin oder der zuständige Superintendent gesondert einladen.

Die Wahl der Mitglieder für die Pfarrvertretung findet in der Zeit vom 1. Juni bis zum 30. Juni 2010 unter Leitung der Regionalbischöfe statt. Zum konkreten Wahltermin werden die Kontaktpersonen des Propstsprengels durch die zuständige Regionalbischöfin oder den zuständige Regionalbischof gesondert einladen.

Judenbach, den 15. März 2010

Thomas Freytag
Vorsitzender des Wahlausschusses

Festsetzung des Eigenanteils für Fortbildungen

Im Zusammenhang mit der Verordnung über die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 13. Dezember 2008 (ABl. 2009, S. 5), wird der jährlich neu zu regelnde Eigenanteil für das Jahr 2010 weiterhin auf 12,50 pro Kurstag festgesetzt.
(§8 Absatz 1 FortbildungsverVO).

Magdeburg, den 15. März 2010
(3300/4610)

Dr. Christian Frühwald
Oberkirchenrat



Die Festnetz-Flatrate für die Kirche

Die HKD-WeltFlat: grenzenlose Telefonie zum Festpreis



Mit den neuen **WeltFlat**-Tarifen der HKD (im Rahmenvertrag mit der T-Systems Deutsche Telekom AG) telefonieren **Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie** jetzt zum Festpreis in Deutschland und **weltweit!**

Rund um die Welt, rund um die Uhr, ohne Minutenbeschränkung: Sie haben volle Kostenkontrolle.

Weltweit Telefonieren und Surfen zum Festpreis!

- inkl. Festnetz-Flatrate **Deutschland und weltweit**
- inkl. Flatrate in alle deutschen Mobilnetze
- DSL Business zum Sparpreis zubuchbar
- alle Grundgebühren inklusive

Alle Informationen im www.kirchenshop.de (für angemeldete Kunden, Suchwort: WeltFlat)
Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701, festnetz@hkd.de

* Preise ausgenommen Bereitstellungsentgelte, Service- u. Sondernummern, Porto und EDV-Fremdgebühren.
Mobilfunkzuschlag ins Ausland: 18 Ct./Min. Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

Analog Flatrate: **54,00**
€/Monat*

ISDN Flatrate: **69,00**
€/Monat*

DSL Business mit Flatrate ab **5,00**
€/Monat*

PMx Flatrate auf Anfrage

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 0431 6632 - 4701
Fax 0431 6632 - 4747
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de